



redinvest
raumhaft kompetent

**Immobilien bewirtschaften mit Redinvest –
weniger Aufwand und mehr Erfolg für Sie**

Verlassen Sie sich auf die Experten mit über 40 Jahren Erfahrung

Wir engagieren uns persönlich und zuverlässig für die optimale Bewirtschaftung von Ihren Immobilien. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Bedarfsgespräch.



Redinvest Immobilien AG | www.redinvest.ch

Luzern | Stans | Sursee | Schötz | Willisau | Zug

WWW.BIENE-FENSTER.CH

BIENE FENSTER AG

Dorfstrasse 20
6235 Winikon

041 935 50 50



**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 925 00 00
6210 Sursee

Gmür + Co AG

Umzüge weltweit seit 1892
National/Europa/Übersee
Einlagerungen



Brünigstrasse 25 6005 Luzern 041 360 60 00
Oberneuhofstrasse 5 6340 Baar 041 786 05 55
www.gmuerm-transport.ch info@gmuerm-transport.ch

www.kantonsblatt.lu.ch

Das Luzerner Kantonsblatt im Internet,
mit laufender Gesetzessammlung des
Kantons Luzern sowie Volltext-Such-
funktion.

**BÜHLMANN
METALLBAU AG
LITTAU**

- ✘ Vordächer
- ✘ Geländer
- ✘ Türen
- ✘ Wintergärten
- ✘ Apparatebau

6014 Luzern

Thorenbergstrasse 8
Telefon 041 250 57 72
Telefax 041 250 47 72
www.buehlmann-metallbau.ch
www.poly-romy.ch

**FÜR SIE CO₂-NEUTRAL
UNTERWEGS**



LÖTSCHER LOGISTIK

Lötscher Logistik AG
Spahau CH-6014 Luzern
Telefon +41 41 259 07 77
www.logistik-plus@ltp.ch

Inhalt

Allgemeiner Teil

Regierungsrat

Ergänzungsbotschaft zur Botschaft B 132 über die Schaffung einer Anlaufstelle in Verwaltungsangelegenheiten	1045
Beschaffung, Aufbau und Betrieb einer zentralen Schuladministrationslösung	1046
Umwandlung der Korporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	1047
Umwandlung der Korporation Rotterswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	1047
Umwandlung der Korporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	1048
Umwandlung der Korporation Kaltbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	1048
Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil mit der Personalkorporation Roggliswil	1048

Departemente

Verkehrsordnung in der Gemeinde Hochdorf	1049
Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2016	1050

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	1051
Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation	1052
Testamentseröffnung	1052

Gemeindeverbände

Gemeindeverband ICT: Einberufung Delegiertenversammlung	1053
---------------------------------------------------------	------

Grundstückwerb

1054

Planungs- und Baurecht

Genehmigung Baulinienplan	1069
Gemeinde Rothenburg: Genehmigung des Gestaltungsplanes Neuhof	1069
Öffentliche Planaufgaben	1070

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	1079
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	1084

Offene Stellen

1084

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Anwaltspatente	1093
Neu im Anwaltsregister	1093

Bezirksgerichte

Aufforderung zur Stellungnahme	1094
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidmittelungen	1094
Aufforderungen zur Kostensicherung	1096
Gerichtliche Verbote	1097
Gläubigeraufruf	1098

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnungen und Schuldenerufe	1098
Vorläufige Konkurspublikation	1101
Kollokationspläne und Inventare	1101
Einstellung des Konkursverfahrens	1106
Schluss der Konkursverfahren	1106
Zahlungsbefehle	1107
Pfändungsankündigungen und -urkunden	1109
Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung	1112

Ausserkantonale Behörden

Konkurseröffnung und Schuldeneruf	1113
-----------------------------------	------

Gesetzessammlung

9. Gesetz über den Justizvollzug	21
10. Verordnung über den Justizvollzug	42
11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	67
12. Verordnung über die Luzerner Polizei	69

Allgemeiner Teil

Regierungsrat

Ergänzungsbotschaft zur Botschaft B 132 über die Schaffung einer Anlaufstelle in Verwaltungsangelegenheiten

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Datum vom 11. März 2016 eine Ergänzungsbotschaft zur Botschaft über die Schaffung einer Anlaufstelle in Verwaltungsangelegenheiten vom 9. Dezember 2014 (B 132). Am 16. März 2015 hat der Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über eine Anlaufstelle in Verwaltungsangelegenheiten sowie die Melde- und Anzeigerechte der Angestellten (Mantelerlass Anlaufstelle) zurückgewiesen. Die Rückweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Anliegen einer Anlaufstelle zwar berechtigt sei, diese jedoch als eine externe Stelle im Mandatsverhältnis mit einem vorgegebenen Auftrag und einem Kostendach eingerichtet werden müsse. Ausserdem sei die Stelle von administrativen Zusatzaufgaben zu entlasten. Mit der Ergänzungsbotschaft wird diesen Anliegen Rechnung getragen.

Im Sinn des Auftrags des Kantonsrates ist in den neuen Bestimmungen im Organisationsgesetz nun vorgesehen, dass der Regierungsrat nach öffentlicher Ausschreibung eine Person als Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten ernannt. Die beauftragte Person soll nach Stundenaufwand entschädigt werden. Sie nimmt von der Bevölkerung und vom Verwaltungspersonal Meldungen über Missstände, wie Verstösse gegen Gesetze, oder andere Unregelmässigkeiten sowie über Mängel und Risiken in der Verwaltung entgegen. Sie kann die Beanstandungen überprüfen und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen geben. Die Vertraulichkeit wird gewahrt. In das Personalgesetz werden ergänzende Bestimmungen zu den Melde- und Anzeigerechten der Angestellten sowie eine Schutzbestimmung im Fall von Whistleblowing aufgenommen: Hat ein Angestellter oder eine Angestellte eine Meldung über einen Missstand oder eine Unregelmässigkeit erstattet, darf er oder sie im Arbeitsverhältnis weder direkt noch indirekt benachteiligt werden. Der oder die Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten ist eine zusätzliche, komplementäre Einrichtung zu den bestehenden Institutionen und Instrumenten der Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsaufsicht. Die vorgesehenen Regelungen erhöhen die Kontrolle und die Transparenz der kantonalen Verwaltung.

Der Kantonsrat hat das Anliegen unter den Bezeichnungen «Verwaltungskontrollstelle», «Ombudsstelle» und «Beschwerdestelle mit Anlaufstelle für Whistleblowing» im Rahmen der Beratung verschiedener Vorstösse diskutiert. Bei der Beratung der Botschaft B 132 wurden im Rat verschiedene Anträge gestellt und schliesslich die Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung beschlossen. Mit der Ergänzungsbotschaft kommt der Regierungsrat diesem Überarbeitungsauftrag nach. Angesichts der finanziellen Perspektiven des Kantons beantragt der Regierungsrat jedoch, auf die

Schaffung der Anlaufstelle für die Bevölkerung (Änderung des Organisationsgesetzes) zu verzichten und nur der Änderung des Personalgesetzes zuzustimmen. Abhängig von der Diskussion im Kantonsrat kann eine Anlaufstelle für das Verwaltungspersonal im Verordnungsrecht bezeichnet werden.

Beschaffung, Aufbau und Betrieb einer zentralen Schuladministrationslösung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft vom 11. März 2016, den Entwürfen einer Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung sowie eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Schuladministrationssoftware zuzustimmen. Die Aufgaben der Schuladministration werden heute an den meisten Volksschulen im Kanton Luzern mit dem sogenannten Rektoratsprogramm erledigt. Dieses wurde vor zwanzig Jahren entwickelt und genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Es kann auch nicht mehr weiterentwickelt werden. Deshalb haben der Verband Luzerner Gemeinden und die Dienststelle Volksschulbildung Mitte 2011 ein Projekt für die Einführung einer neuen Schuladministrationssoftware gestartet. Die nun vorliegende Softwarelösung dient den Volksschulen als einheitliche Plattform für alle schüler- und schulbezogenen Bereiche und Prozesse und führt zu Vereinfachungen.

Sie soll neben den allgemeinen administrativen Aufgaben einer Schule auch weitere Funktionen abdecken. Beispielsweise sollen statistische Erhebungen der Dienststelle Volksschulbildung und der Bezug von Lehrpersonendaten durch die Dienststelle Personal direkt möglich sein. 2013 wurde die Erstellung und Wartung der neuen Software öffentlich ausgeschrieben. Der Regierungsrat erteilte am 6. Mai 2014 der Firma Base-Net Informatik AG, Sursee, den Zuschlag für das Produkt Educase zum Preis von 3,13 Millionen Franken. Für die Umsetzung, den Betrieb und den Support wurde ursprünglich eine verwaltungsinterne Lösung bevorzugt. Wegen der hohen Kosten dieser Lösung holte der Verband Luzerner Gemeinden eine Offerte bei der Firma Base-Net Informatik ein. Diese offerierte in der Folge diese Leistungen zu einem Preis von 4,55 Millionen Franken.

Mit der neuen Software können die Daten der Lernenden und der Lehrpersonen zielgerichtet und strukturiert verwaltet werden. Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Schulen und den kantonalen Stellen kann gewährleistet und alle wichtigen Prozesse können unterstützt werden. Die Schnittstellen zur bereits bestehenden Zeugnissoftware (LehrerOffice) und zur Software für die Erstellung der Stundenpläne (Untis) sind sichergestellt.

Der Kanton Luzern ist dafür verantwortlich, dass die Software beschafft und in den nächsten zehn Jahren gewartet wird. Er stellt diese den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinden sind für den Unterhalt, den Support und das Hosting verantwortlich. Sie schliessen dazu mit der Base-Net Informatik AG Verträge ab, und zwar pro Gemeinde. Der Kanton übernimmt gemäss dem Dekretsentwurf und der ihm zugrunde liegenden neuen Gesetzesbestimmung Kosten im Gesamtbetrag von

maximal 3,78 Millionen Franken. Damit trägt er rund 43,5 Prozent der zentral anfallenden Gesamtkosten. Weitere 14 Prozent übernimmt er mit entsprechender zeitlicher Verzögerung, da die Projektkosten der Gemeinden in die Betriebskosten der Volksschulen bei den Gemeinden einfließen. Die Gemeinden übernehmen die übrigen Kosten gemäss den individuellen Verträgen mit der Firma Base-Net Informatik AG. Insgesamt wird der Kanton rund 50 Prozent der Gesamtkosten tragen.

Im Schuljahr 2017/2018 wird in sechs Schulen ein Pilotbetrieb durchgeführt. Die flächendeckende Umsetzung beginnt im März 2018 und soll ein Jahr später abgeschlossen werden.

Im Herbst 2015 wurden in einer Konsultation die Meinungen der Parteien, der Verbände der Volksschulen und der Gemeinden zum Vorhaben eingeholt. Die Parteien – mit Ausnahme der SVP –, die Verbände und die meisten Gemeinden begrüssen das Vorhaben.

Umwandlung der Korporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft vom 8. März 2016 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Oberschongau der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Oberschongau stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 24. November 2015 einstimmig zu.

Umwandlung der Korporation Rotterswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft vom 8. März 2016 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Rotterswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Rotterswil in Emmen der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Rotterswil stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 11. Dezember 2015 einstimmig zu.

Umwandlung der Korporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft vom 8. März 2016 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Wellnau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Personalkorporation Wellnau in Triengen der Fall. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Wellnau stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 19. Oktober 2015 einstimmig zu.

Umwandlung der Korporation Kaltbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft vom 8. März 2016 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Kaltbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Personalkorporation Kaltbach in Mauensee der Fall. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Kaltbach stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 23. November 2015 einstimmig zu.

Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil mit der Personalkorporation Roggliswil

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft vom 8. März 2016 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil per 1. Januar 2017. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach die Vereinigung von Korporationen der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Gesamtkorporation Roggliswil und die Personalkorporation Roggliswil sind im kantonalen Vergleich als klein zu bezeichnen. Schon heute haben beide Korporationen dasselbe

Reglement und werden vom gleichen Korporationspräsidenten geleitet. Diese Ausgangslage und die gestiegenen Anforderungen aus dem neuen Gesetz über die Korporationen bewogen die beiden Korporationen dazu, eine Vereinigung zu prüfen. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil stimmten der Vereinigung an den unabhängig voneinander abgehaltenen Korporationsversammlungen vom 5. Oktober 2015 jeweils einstimmig zu. Gleichzeitig genehmigten sie auch den Vertrag über die Vereinigung.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnung in der Gemeinde Hochdorf

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Hochdorf,

verfügt:

I.

Die Verkehrsordnung vom 7. Januar 1975, publiziert im Kantonsblatt vom 8. Januar 1975, «Parkieren verboten» auf der Sagenbachstrasse, beidseitig auf einer Strecke von 110 m ab Hohenrainstrasse», wird aufgehoben und revoziert.

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 Bst. d der Verkehrsregelverordnung (Parkieren im Allgemeinen) ist auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen das Parkieren untersagt.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 4. April 2016

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. März 2016, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 5. Juni 2016*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - *die Volksinitiative vom 30. Mai 2013 «Pro Service public»,*
 - *die Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»,*
 - *die Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»,*
 - *die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG),*
 - *die Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG).*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2016 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.

4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 31. Mai 2016, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 5. Juni 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 20. Mai 2016 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 5. April 2016

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. des am 6. Januar 2016 verstorbenen *Helpenstein Werner*, geboren am 12. April 1928, verheiratet, von Sursee und Sempach, wohnhaft gewesen in *Sursee*, Oberstadt 21;
2. des am 13. März 2016 verstorbenen *Egli Thomas*, Angestellter, geboren am 5. Februar 1951, geschieden, von und wohnhaft gewesen in *Hochdorf*, Hauptstrasse 26, Baldegg;
3. des am 25. März 2016 verstorbenen *Soller Simeon*, geboren am 6. März 1935, verheiratet, von Amriswil (TG), wohnhaft gewesen in *Kriens*, Gfellerweg 10;
4. des am 30. März 2016 verstorbenen *Reichle Franco*, geboren am 10. Dezember 1990, ledig, von Wuppenau, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Fluhmattweg 5.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 10. Mai 2016 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation

(Art. 595 Abs. 2 ZGB)

in der Erbschaftssache des am 26. März 2016 verstorbenen *Twerenbold «Markus» Johann*, geboren am 15. September 1957, ledig, von und wohnhaft gewesen in *Reiden*, Sonnmatweg 7A.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert 30 Tagen bei der Teilungsbehörde Reiden, Grossmatte 1, Postfach, 6260 Reiden, anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Reiden, 9. April 2016

Gemeinde Reiden, Teilungsbehörde

Testamentseröffnung

Am 17. März 2016 starb *Büttiker Maria Josepha*, geboren am 8. Dezember 1930, ledig, von Olten, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Oberhochbühl 23.

Als gesetzliche Erben kommen solche der grosselterlichen Stämme in Betracht. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 9. April 2016

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Gemeindeverbände

Gemeindeverband ICT: Einberufung Delegiertenversammlung

Datum: 28. April 2016.

Zeit: 13.00 Uhr.

Ort: Gemeindeverband ICT, Sitzungszimmer, Rüeggisingerstrasse 29, Emmenbrücke.

Traktanden:

- Begrüssung durch den Geschäftsführer,
- Protokoll DV-2015-09-04,
- Berichterstattung 2015,
- Jahresrechnung 2015,
- Revisionsstelle 2017–2018,
- Jahresprogramm 2016,
- Diskussionsgeschäfte und Diverses.

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich und wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Emmenbrücke, 5. April 2016

Gemeindeverband ICT

Der Geschäftsführer: David Eberle

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	----------------------------------------	----------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Buchrain	2332 (StWE $\frac{113}{1000}$), 2333 (StWE $\frac{131}{1000}$), 2334 (StWE $\frac{114}{1000}$), 2335 (StWE $\frac{132}{1000}$), 2337 (StWE $\frac{133}{1000}$), 2338 (StWE $\frac{131}{1000}$)	3½-Z-W, 4½-Z-W, 3½-Z-W, 4½-Z-W (2), 3½-Z-W / –	Studerus und Partner AG, Zug	Kessler Johannes, Luzern	29. 12. 1983
Gisikon	1215 (StWE $\frac{91}{1000}$), 1216 (StWE $\frac{103}{1000}$), 50314, 50315, 50320, 50321 (je ME $\frac{1}{20}$)	4½-Z-W und Keller, 3½-Z-W und Keller, Autoeinstellplätze (4) / –	Asasil AG, Meggen	Alfred Müller AG, Baar	27. 4. 2012
Horw	7743 (StWE $\frac{27}{1000}$), 51261, 51262 (je ME $\frac{23}{1000}$)	4½-Z-W und Keller, Autoeinstellplätze (2) / –	Salathé Eric, Hergiswil (NW)	ME zu je ½: a. Salathé Erich, Horw; b. Salathé-Keller Erna, Horw	10. 7. 2006

Kriens	319 / 51 a 33 m ² ; 297 / 2 a 26 m ² ; 293 / 1 a 16 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Luzernerstrasse 33b+c, Wohnhaus mit Werkstatt / Luzernerstrasse 33d, Lagergebäude mit Wohnungen / Luzernerstrasse 33a / Velounterstand / Luzernerstrasse 33c; übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Uunderdorf; übrige befestigte Fläche / Uunderdorf	Schmid Immobilien AG Buchrain, Buchrain	ME zu je ½: a. Stämpfli-Bossert Emilie, Kriens; b. Bossert Silvia, Rüti (ZH)	7. 11. 1996
Kriens	3169 / 22 a 31 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus / Hackenrainstrasse 1	Ibag, Investment- und Beratungs AG, Luzern	AJO Finanz AG, Luzern	22. 8. 2008
Kriens	12057 (StWE $\frac{129}{1000}$), 50117, 50118 (je ME $\frac{1}{18}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / –	Wöhler Sandra, Luzern	ME zu je ½: a. Rogger Esther, Rain; b. Bachmann Bruno, Rain	14. 1. 1999
linkes Ufer: Luzern	3634 / 5 a 12 m ²	Hofraum / Wohnhaus mit Garage / Sternmattstrasse 117	Grand André, Udligenswil	Erbengemeinschaft Grand Charles Erben: a. Grand-Bliss Lilian, Luzern; b. Grand André, Udligenswil	2. 3. 2016
Luzern	6975 (StWE $\frac{7}{1000}$)	2½-Z-W / Inseliquai 6, 8, 10	Biasiutti Bruno, Muralto	YouBe Immobilien AG, Luzern	22. 10. 2009

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Luzern	10620 (StWE ³⁰¹ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Lindengartenweg 5	ME zu je ½: a. Wenger Küng Christine, Luzern; b. Küng Thomas, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Stutz Andreas, Horw; b. Stutz Christina, Horw	29. 10. 2004
Luzern	10648 (StWE ¹⁴⁴ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Brünigstrasse 3	ME zu je ½: a. Felix Iryna, Hochdorf; b. Zhuchkova Anna, Hochdorf	Abito AG, Luzern	7. 12. 2011
Luzern	10650 (StWE ¹⁵⁹ / ₁₀₀₀), 10653 (StWE ¹³⁹ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W, 2½-Z-W / Brünigstrasse 3	ME zu je ½: a. Gubler Rolf, Küssnacht am Rigi; b. Fricker Gubler Beatrice, Küssnacht am Rigi	Abito AG, Luzern	7. 12. 2011
rechtes Ufer: Luzern	1102 / 2 a 72 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Zyböriweg 6	ME zu je ½: a. Portmann Rolf, Luzern; b. Portmann Isabel, Luzern	Roos Maja, Luzern	28. 8. 2000
Luzern	3137 / 7 a 80 m ²	Garten / Wohnhaus, Garage, Schwimmbecken ohne Abdeckung / Dreilindenstrasse 68	Ammann Keller Brigitte, Luzern	ME zu je ½: a. Ammann Keller Esther, Luzern; b. Ammann Keller Brigitte, Luzern	7. 12. 2011
Malters	284 / 2 a 15 m ²	Gebäudeplatz mit Umschwung / Wohnhaus / Rothenstrasse 6	Scherer Josef, Emmenbrücke	Amrein-Baumeler Paulina, Malters	17. 3. 1992
Meggen	4344 (StWE ¹¹ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Bächtenbühlstrasse	Schwendimann Urs, Ebikon	Schwendimann Alois, Meggen	21. 1. 1997

Root	1165 / 4 a	Hofraum / Wohnhaus / Michaelskreuzstrasse 29 c	ME zu je ½: a. Twerenbold Adrian, Cham; b. Fährdrich Rahel, Cham	Vollenweider-Betschart Marcelle, Root	3. 3. 2014
Vitznau	574 / 6 a 35 m ²	übrige befestigte Fläche, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Underwile	Argo Inter AG, Luzern	Omni AG Luzern, Luzern	30. 6. 1966
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Emmen	1775 / 17 a 91 m ²	Gebäude, Verkehrsinsel, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Tankstellenshop / Rothenburgstrasse 24	TerraStar AG, Basel	P & F Immobilien AG, Basel	18. 5. 2011
Rothenburg	1042 / 8 a 45 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Büro / Lindenfels 1	ME zu je ½: a. Shala Manfred, Horw; b. Nokaj Shala Bergita, Horw	Stocker Adolf, Sempach Station	25. 2. 1977
Rothenburg	711 / 4 a 88 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Kleintierstall / Eschenbachstrasse 57	ME zu je ½: a. Estermann Pius, Neuenkirch; b. Pfenniger Estermann Jenny, Neuenkirch	LakeSideImmo (LSI) AG, Rothenburg	18. 1. 2016

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern West					
Alberswil	8 / 8 a 9 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Unterfeldstrasse 7	Theiler-Ulrich Rita, Alberswil	ME zu je ½: a. Theiler-Ulrich Rita, Alberswil; b. Erbengemeinschaft Theiler-Ulrich Werner Erben: ba. Theiler-Ulrich Rita Rosa, Alberswil; bb. Theiler Robert, Maschwanden; bc. Theiler Franziska, Schenkon; bd. Theiler Beatrice, Oberkirch	25. 2. 2016
Beromünster	6633 (StWE ¹²² / ₁₀₀₀), 6666 (ME ²⁶ / ₁₀₀₀)	3/4-Z-W, Autoeinstellplatz / Wilhelmshöchi	Stocker-Muff Aloisia, Beromünster	Belnea AG, Gisikon	9. 1. 2015
Büron	833 / 1 ha 6 a 57 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Unterstand, Bürocontainer, Produktionshalle / Muracher	Moser Alteisen und Recycling AG, Geuensee	Albert Koechlin Stiftung AKS, Luzern	19. 12. 1997
Buttisholz	373 / 6 a 52 m ²	Hofraum, Garten, Weg / Wohnhaus mit Garage, Garagen mit Einstellraum / Unterdorf 1	ME zu je ½: a. Aregger Sibille, Ruswil; b. Egli Roger, Buttisholz	Egli Walter, Buttisholz	23. 5. 1973
Dagmersellen	von 465 an 458 / 1 a 34 m ²	Strasse, unkultiv. Gebiet / Stängelweid	Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS) armasuisse Immobilien, Bern	Einwohnergemeinde Dagmersellen, Dagmersellen	14. 7. 1849
Dagmersellen	von 458 an 465 / 3 a 39 m ² ; von 458 an 1270 / 6 a 9 m ²	Strasse, unkultiv. Gebiet / Stängelmatte	Einwohnergemeinde Dagmersellen, Dagmersellen	Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS) armasuisse Immobilien, Bern	8. 2. 1966

Dagmersellen	4420 (StWE $\frac{35}{1000}$), 6517 (ME $\frac{1}{32}$)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Müli	Bieri Erwin, Dagmersellen	ACAMA Immobilien AG, Sursee	29. 8. 2013
Entlebuch	909 / 2 ha 29 a 37 m ² ; 910 / 1 ha 4 a 46 m ²	Acker-Wiese, Garten, Hofraum, Weg / Wohnhaus mit Scheune, Remise / Münenberg; Acker-Wiese, Wege / Müneberg	Hofstetter Marco, Romoos	Hofstetter Werner, Rengg (Entlebuch)	15. 4. 1987
Fischbach	151 / 7 a 23 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Anbauten / Oberdorfstrasse 9	ME zu je ½: a. Griffio Patrick, Altishofen; b. Griffio Marina, Altishofen	Erbengemeinschaft Bürli-Wanner Johann Erben: a. Erbengemeinschaft Bürli-Wanner Rosalia Erben: aa. Kaufmann-Bürli Rosalia, Knutwil; ab. Lindegger-Bürli Johanna, Sempach; ac. Felber- Bürli Hildegard, Ettiswil; b. Kaufmann-Bürli Rosalia, Knutwil; c. Lindegger-Bürli Johanna, Sempach; d. Felber- Bürli Hildegard, Ettiswil	27. 9. 1982
Geuensee	3104 (StWE $\frac{25}{1000}$)	Maisonette-W / Dörnliacher	ME zu je ½: a. Salihaj Rexhep, Sursee; b. Salihaj Arbnoe, Sursee	ME zu je ½: a. Sidler Bordin Christine, Hirzel; b. Sidler Andre, Geuen- see; c. Sidler Urs, Geuensee	13. 12. 2011
Geuensee	1093 / 12 a 13 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Feldstrasse 7	Häfliger Thomas, Geuensee	Häfliger-Koch Annemarie, Geuensee	19. 11. 1999

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Geuensee	3753 (StWE ¹⁷⁸ / ₁₀₀₀), 3786, 3787 (je ME ¹ / ₃₂)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Steiacher	Hürlimann Daniela, Merlischachen	ME zu je ½: a. Fallegger Urs, Cham; b. Hürlimann Daniela, Merlischachen	2. 5. 2014
Gunzwil	676 / 74 a 9 m ²	Wald, Wege, Gewässer / Werniswald	Hüsler Fredi, Rickenbach (LU)	Wey Johann, Rickenbach (LU)	10. 11. 1964
Hergiswil	2002 (StWE ¹⁶⁰ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Dorf, Vordere Sägerei	ME zu je ½: a. Bättig Elsbeth, Kerns; b. Stalder Roland, Ennetmoos	ME zu je ½: a. Fellmann-Heller Marie, Kriens; b. Heller Hans, Oensingen	12. 7. 1989
Hergiswil	700 / 1 ha 3 a 24 m ² ; 714 / 26 a 30 m ² ; 721 / 29 a 22 m ² ; 860 / 1 ha 79 a 73 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Strassen, Wege / Wohnhaus mit Anbau / Wiggern Neuhaus; Wald / Schösslibode; Wald, Wege, Gewässer / Wissebach-Wald; Acker, Wiese, Wald, Strassen, Wege, Gewässer / Wigere-Neuhus	Marti Isidor, Hergiswil bei Willisau	Erbengemeinschaft Lustenberger Josef Erben: a. Haldi-Lustenberger Bertha, Menzberg; b. Steiner-Lusten- berger Marie, Fischbach	27. 11. 2015
Hildisrieden	680 / 5 a 61 m ²	Strasse, Weg, Trottoir / Sonnhalde	Strassengenossenschaft Sonnhaldehof Süd, Hildisrieden	Estermann Robert, Hildisrieden	6. 7. 1972
Knutwil	945 / 6 a 26 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus / Geuenseestrasse 13	Hess Hans Rudolf, St. Erhard	Hess Alois, St. Erhard	13. 2. 1990

Knutwil	1107 / 7 a 95 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Feld	ME zu je ½: a. Paneduro Antonino, Sursee; b. Wüest Paneduro Christine, Sursee	Suter-Staffelbach Ida, Sursee	28. 6. 1985
Mauensee	8398 (StWE ⁴⁴⁰ / ₁₀₀₀₀), 8416, 8423 (je ME ¹⁹ / ₂₀)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Wässeratte	ME zu je ½: a. Huber-Steffen Anna, Kottwil; b. Huber Hans, Kottwil	Müller Immoinvest AG, Kriens	4. 2. 2015
Menznau	3188 (StWE ¹²⁰ / ₁₀₀₀), 6079 (StWE ⁸¹ / ₁₀₀₀), 6080 (StWE ¹⁶⁷ / ₁₀₀₀)	6½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Geiss	ME zu je ½: a. Odermatt Michael, Ruswil; b. Odermatt-Zurfluh Sarina, Ruswil	Ochsen-Schür AG, Menznau	30. 9. 2014
Menznau	3183 (StWE ¹¹⁸ / ₁₀₀₀), 6076 (StWE ⁸¹ / ₁₀₀₀)	6½-Z-W, Autoabstellplatz / Geiss	ME zu je ½: a. Lang Christian, Rengg; b. Lang-Stalder Irene, Rengg	Ochsen-Schür AG, Menznau	30. 9. 2014
Neudorf	1037 / 3 a 2 m ² ; 7001 (ME ¹ / ₂₄)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Chilematte 4; Garage / Chilematte	ME zu je ½: a. Lötscher Renato, Neuenkirch; b. Lötscher-Zobrist Angela, Neuenkirch	Käch-Häfliger Margaritha, Neudorf	4. 7. 2002
Neudorf	1039 / 3 a 88 m ² ; 7004 (ME ¹ / ₂₄)	Wohnhaus / Chilematte 6; Garage / Chilematte	Gallusser Erika, Neudorf	Lenhard Jürg, Neudorf	20. 2. 1986
Neudorf	7195 (StWE ³⁸ / ₁₀₀₀), 7207 (ME ¹ / ₂₄)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Neudorf	Gallusser Erika, Neudorf	Laux Gerhard, Neudorf	26. 5. 2015
Neuenkirch	2045 / 5 a 18 m ²	Hofraum, Garten, Strasse / Klosterhöfli, Eggstrasse	ME zu je ½: a. Brun Andreas, Neuenkirch; b. Müller Priska, Neuenkirch	ME zu je ½: a. Müller Walter, Gordevio; b. Müller-Casanova Ursula, Gordevio	4. 8. 1980
Neuenkirch	8573 (StWE ¹¹⁶ / ₁₀₀₀), 8604 (ME ¹ / ₁₃₅)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Gärtnerweg	ME zu je ½: a. Fässler-Gisler Margrit, Adligenswil; b. Fässler Walter, Adligenswil	Wüest & Cie. AG, Bauunternehmung, Nebikon, Nebikon	29. 4. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Neuenkirch	8937 (StWE $\frac{134}{10000}$); 9104 (ME $\frac{1}{738}$)	4½-Z-W / Sempach-Station, Mettenwilstrasse 5; Autoeinstellplatz / Sempach-Station, Mettenwilstrasse 5, 7, 9	ME zu je ½: a. Barbosa Dos Santos Jean, Emmenbrücke; b. Dos Santos Gaspar Barbosa Clara, Emmenbrücke	Anliker AG Immobilien, Emmen	17. 12. 2012
Neuenkirch	8949 (StWE $\frac{138}{10000}$); 9103 (ME $\frac{1}{738}$)	4½-Z-W / Sempach-Station, Mettenwilstrasse 5; Autoeinstellplatz / Sempach-Station, Mettenwilstrasse 5, 7, 9	ME zu je ½: a. Siegenthaler Martin, Meggen; b. Siegenthaler-Golikova Irina, Meggen	Anliker AG Immobilien, Emmen	17. 12. 2012
Neuenkirch	2129 / 7 a 87 m ²	Acker, Wiese / Werligen	Charrière Roos Nicole, St. Erhard	Marty Bau AG, Cham	26. 11. 2012
Nottwil	8991 (StWE $\frac{127}{1000}$), 8993 (StWE $\frac{126}{1000}$), 8995 (StWE $\frac{128}{1000}$), 8997 (StWE $\frac{130}{1000}$), 9006 (StWE $\frac{144}{1000}$), 9070, 9071, 9076–9082, 9110 (je ME $\frac{1}{112}$)	4½-Z-W (4), 5½-Z-W, Autoeinstellplätze (10) / Ei	ME zu je ½: a. Zimmerli Othmar, Nottwil; b. Zimmerli-Hänggi Dorothea, Nottwil	Sonnenrain AG, Luzern	30. 9. 2013
Nottwil	9024 (StWE $\frac{141}{1000}$), 9059, 9060 (je ME $\frac{1}{112}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Ei	ME zu je ½: a. Brunner Josef, Nottwil; b. Brunner-Hodel Monika, Nottwil	Sonnenrain AG, Luzern	30. 9. 2013
Nottwil	9022 (StWE $\frac{139}{1000}$), 9016 (StWE $\frac{17}{1000}$), 9090 (ME $\frac{1}{112}$)	5½-Z-W, Disponibelraum, Autoeinstellplatz / Ei	Jörger Tobias, Eich	Sonnenrain AG, Luzern	30. 9. 2013

Oberkirch	91 / 1 ha 87 a 46 m ² ; 200 / 1 ha 79 a 20 m ² ; 243 / 39 a 15 m ² ; 353 / 4 ha 57 a 34 m ² ; 361 / 25 a 9 m ² ; 425 / 58 a 88 m ² ; 815 / 20 a 2 m ² ; 816 / 3 ha 47 a 53 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Schürliweid; Strasse, Weg, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Ober Oberchilerwald; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, übrige bestockte Fläche / Under Weierweid; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus, Scheune, Hühnerhaus / Lindenhof; Acker, Wiese, Weide / Seeland; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Ziegelhof; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Hirschmatte; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Obsthalle / Hirschmatthof	Hunkeler Christoph, Oberkirch	Hunkeler Josef, Oberkirch	28. 9. 1984
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------	---------------------------	-------------

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Pfaffnau	4330 (StWE $\frac{160}{1000}$), 6236 (ME $\frac{1}{26}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Spielhof, Sagenstrasse	Dillier Moll Vera, Glashütten	Dominium AG, Engelberg	27. 10. 2015
Pfaffnau	4331 (StWE $\frac{170}{1000}$), 6232 (ME $\frac{1}{26}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Spielhof, Sagenstrasse	Barmettler Diana, Niederlenz	Dominium AG, Engelberg	27. 10. 2015
Pfaffnau	4328 (StWE $\frac{31}{1000}$), 6208, 6209 (je ME $\frac{1}{52}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Müli	W. Jud Kloster-Immobilien AG, Pfaffnau	Parkweiher AG, Pfaffnau	24. 8. 2015
Pfeffikon	399 / 5 a 60 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Kreuzstrasse 59	ME zu je ½: a. Schmed-Stutz Elvira, Pfeffikon; b. Eltschinger Thomas, Pfeffikon	Schmed-Stutz Elvira, Pfeffikon	10. 11. 2008
Ruswil	1984 / 8 a 33 m ²	Hofraum, Wege / Wohnhaus / Chastelematt 3	ME zu je ½: a. Baggenstos Karl, Werthen- stein; b. Baggenstos-Gabriel Isabella, Werthenstein	Erbengemeinschaft Felder-Zihlmann Theodor und Anna Erben: a. Erbengemeinschaft Bucheli-Felder Dora Erben: aa. Rölli-Bucheli Jolanda, Buttisholz; ab. Bucheli Guido, Segnas; ac. Vogel-Bucheli Susanne, Malters; b. Felder Hans, Schachen; c. Felder Margaritha, Luzern; d. Felder Beat, Sursee; e. Felder Armin, Sempach Station; f. Felder Roland, Ruswil	28. 6. 2006
Ruswil	9032 (StWE $\frac{25}{1000}$), 9040, 9041 (je ME $\frac{1}{2}$)	5½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Paradiesli	ME zu je ½: a. Bussmann Franz, Ruswil; b. Bussmann-Fries Marie- Theres, Ruswil	Mahler & Mahler Immobilien GmbH, Ruswil	5. 5. 2014

Schlierbach	501 / 3 a 71 m ²	Acker, Wiese, Weide / Stägmatte	ME zu je ½: a. Schärli Sandra, Beromünster; b. Barmettler René, Beromünster	Arnold René, Schlierbach	20. 9. 2000
Schlierbach	502 / 4 a 33 m ²	Acker, Wiese, Weide / Stägmatte	Einfache Gesellschaft: a. Burri Svitlana, Dierikon; b. Burri Markus, Dierikon	Arnold René, Schlierbach	20. 9. 2000
Schötz	1570 / 2 a 63 m ²	Gartenanlage / Hübeli	ME zu je ½: a. Seewer-Anderegg Martha, Schötz; b. Seewer Anton, Schötz	Erbengemeinschaft Birrer Mauritz Erben: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz; b. Birrer Stephan, Schötz; c. Birrer Moritz, Schötz; d. Bucher-Birrer Marianna, Rochedale (AUS); e. Steinmann- Birrer Rosa, Ohmstal; f. Fell- mann-Birrer Ruth, Winikon; g. Gabi-Birrer Marta, Schwarz- häusern	17. 1. 1996
Schötz	1569 / 2 a 37 m ²	Gartenanlage / Hübeli	ME zu je ½: a. Marbach-Schwegler Simone, Schötz; b. Marbach Florentin, Schötz	Erbengemeinschaft Birrer Mauritz Erben: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz; b. Birrer Stephan, Schötz; c. Birrer Moritz, Schötz; d. Bucher-Birrer Marianna, Rochedale (AUS); e. Steinmann- Birrer Rosa, Ohmstal; f. Fell- mann-Birrer Ruth, Winikon; g. Gabi-Birrer Marta, Schwarz- häusern	17. 1. 1996

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schötz	1568 / 2 a 98 m ²	Gartenanlage / Hübeli	ME zu je ½: a. Schöpfer-Roos Astrid, Schötz; b. Schöpfer-Roos Anton, Schötz	Erbengemeinschaft Birrer Mauritz Erben: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz; b. Birrer Stephan, Schötz; c. Birrer Moritz, Schötz; d. Bucher-Birrer Marianna, Rochedale (AUS); e. Steinmann- Birrer Rosa, Ohmstal; f. Fell- mann-Birrer Ruth, Winikon; g. Gabi-Birrer Marta, Schwarz- häusern	17. 1. 1996
Schötz	126 / 23 a 69 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Auto- einstellhalle / Hübelirain 1	ME: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz, zu $\frac{73}{1000}$; b. Birrer Stephan, Schötz, zu $\frac{140}{1000}$; c. Birrer Moritz, Schötz, zu $\frac{150}{1000}$; d. Steinmann-Birrer Rosa, Ohmstal, zu $\frac{136}{1000}$; e. Fellmann- Birrer Ruth, Winikon, zu $\frac{134}{1000}$; f. Schöpfer Bruno, Schötz, zu $\frac{73}{1000}$; g. Schöpfer Thomas, Schötz, zu $\frac{99}{1000}$; h. Kronenberg Angelika, Schötz, zu $\frac{33}{1000}$; i. Steinmann Beat, Ohmstal, zu $\frac{71}{1000}$; j. Fellmann Anton, Winikon, zu $\frac{91}{1000}$	ME: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz, zu $\frac{200}{1000}$; b. Birrer Stephan, Schötz, zu $\frac{200}{1000}$; c. Birrer Moritz, Schötz, zu $\frac{200}{1000}$; d. Steinmann-Birrer Rosa, Ohmstal, zu $\frac{200}{1000}$; e. Fellmann- Birrer Ruth, Winikon, zu $\frac{200}{1000}$	17. 1. 1996

Schötz	126 / 23 a 69 m ²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Auto-einstellhalle / Hübelirain 1	ME: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz, zu ²⁰⁰ / ₁₀₀₀ ; b. Birrer Stephan, Schötz, zu ²⁰⁰ / ₁₀₀₀ ; c. Birrer Moritz, Schötz, zu ²⁰⁰ / ₁₀₀₀ ; d. Steinmann-Birrer Rosa, Ohmstal, zu ²⁰⁰ / ₁₀₀₀ ; e. Fellmann-Birrer Ruth, Winikon, zu ²⁰⁰ / ₁₀₀₀	Erbengemeinschaft Birrer Mauritz Erben: a. Schöpfer-Birrer Helen, Schötz; b. Birrer Stephan, Schötz; c. Birrer Moritz, Schötz; d. Bucher-Birrer Marianna, Rochedale (AUS); e. Steinmann-Birrer Rosa, Ohmstal; f. Fellmann-Birrer Ruth, Winikon; g. Gabi-Birrer Marta, Schwarzhäusern	17. 1. 1996
Schüpfheim	2487 / 6 a 67 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Feldli	ME zu je ½: a. Liechti Sven, Schüpfheim; b. Uszkureit Nina, Schüpfheim	Totalunternehmer Bauhaus AG, Luzern	7. 4. 2008
Schüpfheim	324 / 4 ha 63 a 57 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fließendes Gewässer, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus, Remise, Scheune mit Anbauten / Rinderhus	Felder Adrian, Schüpfheim	Felder Friedrich, Schüpfheim	2. 3. 1995
Schüpfheim	2546 / 9 a 68 m ²	Acker, Wiese, Weide, fließendes Gewässer, übrige bestockte Fläche / Steimättli	ME zu je ½: a. Charrière Michel, Entlebuch; b. Stahel Charrière Nicole, Entlebuch	Kündig-Britschgi Margrith, Schüpfheim	21. 3. 1983
Sempach	6018 (StWE ‰ ⁰⁰⁰), 6039, 6040 (je ME ‰ ⁰⁰)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Bünten	ME zu je ½: a. Schürmann Erich, Eich; b. Schürmann-Frey Irène, Eich	ME zu je ½: a. Lustenberger Alois, Sempach; b. Lustenberger-Christen Margrit, Sempach	30. 1. 2012

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sempach	6028 (StWE $\frac{46}{1000}$), 6044 (ME $\frac{1}{26}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Bünten	Kaufmann-Meyer Gabriela, Luzern	Ruch Ulrich, Barmaryee (AUS)	24. 4. 2014
Sursee	8326 (StWE $\frac{43}{1000}$), 9004 (ME $\frac{3}{515}$)	4½-Z-W (mit Balkon), Autoeinstellplatz / Isebahn Vorstadt	ME zu je ½: a. Widjaja Surja, Menziken; b. Widjaja Monika, Menziken	Späti Thomas, Langendorf	9. 1. 2006
Triengen	6411 (StWE $\frac{81}{1000}$), 6433, 6434 (je ME $\frac{1}{21}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Jovcev Flori, Triengen; b. Jovceva-Kolevska Nikolinka, Triengen	Villiger Beat, Baar	7. 12. 2005
Triengen	6586 (StWE $\frac{226}{1000}$), 6592 (ME $\frac{3}{18}$)	4½-Z-W, Garage / Wiberg	ME zu je ½: a. Fellmann Stefan, Triengen; b. Fellmann-Reinert Luzia, Triengen	Steiger Immobilien AG, Triengen	2. 7. 2012
Zell	970 / 5 a 48 m ²	Acker, Wiese / Lehnmatte	ME: a. Kuqi Selim, Zell (LU), zu $\frac{2}{3}$; b. Kuqi-Morina Gjyle, Zell (LU), zu $\frac{1}{3}$; c. Kuqi Valdrin, Zell (LU), zu $\frac{3}{3}$	Scherrer Alois, Zell (LU)	3. 3. 1978
Zell	670 / 4 a 2 m ²	Hofraum, Garten, Anlagen / Wohnhaus / Lehnmatteweg 14	Bossert Sascha, Gettnau	Schär Hans Rudolf, Zell (LU)	7. 7. 1980

Planungs- und Baurecht

Genehmigung Baulinienplan

Im Sinn von § 66a Absatz 3 des Strassengesetzes wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1160 vom 25. September 2015 den folgenden Baulinienplan erlassen hat:

Gemeinde: *Hitzkirch*.

Gewässer: *Aabach*.

Abschnitt: Einmündung Vorderdorfbach bis Hallwilersee.

Inhalt: Festlegung von Baulinien entlang des Aabachs auf den Grundstücken Nrn. 130, 131, 343, 27, 8, 117, 114, 115, 10, 322, 183, 1, 257, 256, 255, 254, 253, 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 240, 239, 238, 3, 230, 224 und 2, Grundbuch Mosen (§ 30 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

Kriens, 31. März 2016

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

Gemeinde Rothenburg: Genehmigung des Gestaltungsplanes Neuhof

Im Sinn von § 21 des Planungs- und Baugesetzes wird hiermit bekannt gemacht, dass der vom Gemeinderat Rothenburg am 14. Januar 2016 genehmigte Gestaltungsplan Neuhof über das Grundstück Nr. 496 (Teilfläche), Neuhof, Grundbuch Rothenburg, in Rechtskraft erwachsen ist.

Rothenburg, 4. April 2016

Gemeinde Rothenburg, Abteilung Umwelt, Raumordnung, Verkehr

Öffentliche Planauflagen

I.

Strassenprojekt

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 69 Absätze 1 und 2 des Strassengesetzes folgende Projektauflage durch:

Gemeinde: *Kriens*.

Strassen: *K 4, Luzern–Kriens–Malters–Blattenbrücke; K 4b Kriens (Eichwilstrasse)*.

Abschnitt: Bushaltestelle Grosshof-Kupferhammer.

Bauvorhaben: Erstellen einer Busspur entlang der Luzernerstrasse in Fahrrichtung Kriens Zentrum, Anpassung des Knotens Kupferhammer sowie zusätzlicher Vorsortierstreifen in der Eichwilstrasse bei der Einmündung in die Luzernerstrasse.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 13. April, bis Montag, 2. Mai 2016, auf der Gemeindekanzlei Kriens zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und unterzeichnet im Doppel beim Gemeinderat Kriens einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 29. März 2016

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts

Stadt Luzern: N02 Sentibrücken Erweiterung Lärmschutz

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das nachfolgende ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet: Gesuchsteller: Generalsekretariat GS-UVEK, Kochergasse 6, Bern.

Bauvorhaben: N02 Sentibrücken Erweiterung Lärmschutz.

Grundstück: Nr. 3345.

Ortsbezeichnung: Sentibrücken.

Das vollständige Projekt, einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichts, liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. April bis 10. Mai 2016, auf der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, Luzern, und der Stadtplanung Luzern, Planaufgabe, Hirschengraben 17, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter https://rawi.lu.ch/Bekanntmachungen_Planaufgaben.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt beziehungsweise profiliert. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen Astra auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42–44 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39–41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Luzern, 17. März 2016

Im Auftrag des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Öffentliche Planaufgabe für das Bundesamt für Verkehr

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bern, ist folgendes Plan-
genehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Nottwil*.

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekte, Engi-
neering, Ingenieurbau Zentralstrasse 1, Luzern.

Bauvorhaben: *ISP-Nr.: 1116626 / BAV: 2016/0097 / SBB / Surseempach, Erneuerung
von 7 Brücken und Durchlässen, Los 2 / Durchlass Dorfbach Nottwil (km 74.87),
Durchlass Schorenbach (km 75.237), Durchlass Schorenbach (km 75.333).*

Zone: Landwirtschaftszone, Zone gemäss Verordnung zum Schutz des Sempachersees.
Grundstücke: Nrn. 2, 43, 403, 68, 69, 70, 721, 34, 480, 446, 621, 447, 389 und 512.

Ortsbezeichnung: Seeland, Schorenwäldli.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. April bis 10. Mai 2016, auf der Gemeindekanzlei Nottwil und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter https://rawi.lu.ch/Bekanntmachungen_Planauflagen.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Luzern, 29. März 2016

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

IV.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Kriens*.

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Netzservices, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-168884.1, TS Kriens-Schweighofpark; L-224796.1, 20-kV-Kabel zwischen den TS Kriens-Schweighofpark und Kriens-Schweighof; L-224797.1, 20-kV-Kabel zwischen den TS Kriens-Schweighofpark und Kriens-Grabenhof.*

Zonen: Arbeitszone IV, Kernzone B, Übriges Gebiet A, Wohn- und Arbeitszone.

Grundstücke: Nrn. 73, 6018, 5803, 2088, 5761, 4967, 5806, 4072, 6030, 4788, 4582, 2772 und 2816.

Ortsbezeichnungen: Kriens-Schweighofpark, Kriens-Schweighof, Kriens-Grabenhof.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 11. April bis 10. Mai 2016, auf der Gemeindekanzlei Kriens und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter https://rawi.lu.ch/Bekanntmachungen_Planauflagen.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 30. März 2016

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

V.

Gemeinde Vitznau: Platzierung der Seerose

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft führt gestützt auf § 35 des Wasserbaugesetzes in Verbindung mit § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Muth, Nationales Zentrum für Jugend, Musik und Theater, Vitznau.

Bauvorhaben: Platzierung der Seerose im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 (Betriebstage exkl. Aufbau).

Zone: Vierwaldstättersee (Übriges Gebiet A).

Grundstücke: Nrn. 317 und 163.

Ortsbezeichnung: Seestrasse (bei Hafenanlage).

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. bis 30. April 2016, auf der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, Luzern, und der Gemeinde Vitznau während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter https://rawi.lu.ch/Bekanntmachungen_Planauflagen.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Luzern, 4. April 2016

Dienststelle Raum und Wirtschaft

VI.

Gemeinde Menznau: Baugesuch Rossweid, Strukturverbesserungsprojekt

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern führt gestützt auf die Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Auflage durch:

Gesuchsteller: Andreas Bächtold, Menzberg.

Ortsbezeichnung: Rossweid.

Grundstück: Nr. 34.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: ja.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Ökonomiegebäude.

Die Pläne liegen während 20 Tagen auf der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, Sursee, zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind schriftlich und begründet und im Doppel bei der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, einzureichen.

Sursee, 30. März 2016

Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern

VII.

Gemeinde Horw: Gestaltungsplan Langensand-Süd (Planänderung)

Der Gemeinderat Horw macht gemäss § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes die Auflage des Gestaltungsplanes Langensand-Süd (Planänderung) öffentlich bekannt.

Die Pläne und weitere Akten liegen während 20 Tagen beim Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, Schalteröffnungszeiten von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, zur Ansicht auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/auflage, eingesehen werden.

Gesuchsteller: Baufeld A: Conmetris AG, Vorder-Ehrendingen 2, Kriens; Baufeld B: Heinrich Hagenbuch, Rütiweidhalde 12, Buchrain; Baufeld C: Liselotte Rosa Elzi-Hagenbuch, Via Brunari 9, Bellinzona.

Planverfasserin: SHB Architekten GmbH, Bireggghofstrasse 1, Luzern.

Gestaltungsplangebiet: Parzellen Nrn. 13 und 647.

Zonenzuordnung: zweigeschossige Wohnzone W2 0.30, Grünzone (Ordnungsnummer 65 BZR).

Auflagefrist: vom 11. bis 30. April 2016.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig. Wer als Einsprecher im Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren unterliegt oder auf wessen Einsprache nicht eingetreten wird, trägt die dadurch verursachten amtlichen Kosten.

Horw, 6. April 2016

Baudepartement Horw

VIII.

Gemeinde Altwis: Baugesuch Anlage Stillgewässer Eichmatt

Die Gemeinde Altwis führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Josef Bossart-Abt, Eichmatt, Hämikon.

Bauvorhaben: Anlage Stillgewässer (Weiher).

Grundstück: Nr. 642, Grundbuch Altwis.

Ortsbezeichnung: Eichmatt.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. April bis 2. Mai 2016, auf der Gemeindeverwaltung Altwis, Schulhausstrasse 16, Ermensee, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich im Doppel beim Gemeinderat Altwis einzureichen.

Altwis, 4. April 2016

Gemeinderat Altwis

IX.

Gemeinde Ruswil: Gestaltungsplan Heimat 2

Im Sinn von § 77 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird der Gestaltungsplan Heimat 2 öffentlich publiziert.

Gesuchstellerin: Erbegemeinschaft Lang-Stirnimann Kaspar und Marie, Winkelstrasse 26, Ruswil.

Bauvorhaben: Gestaltungsplan Heimat 2.

Ortsbezeichnung: Heimat 2.

Grundstück: Nr. 488, Grundbuch Ruswil.

Zone: zweigeschossige Wohnzone (W2).

Auflagefrist: 30 Tage.

Das Gesuch und die Pläne können während der gesetzlichen Auflagefrist, vom 9. April bis 9. Mai 2016, während der Schalteröffnungszeiten auf dem Bauamt Ruswil eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innert der genannten Frist schriftlich und begründet im Doppel beim Gemeinderat Ruswil einzureichen. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Ruswil, 6. April 2016

Gemeinderat Ruswil

X.

Gemeinde Altishofen: Baugesuch Wiggerhof, Neubau Biogasanlage, Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Sinn von Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 und § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 wird hiermit folgendes Projekt öffentlich bekannt gemacht:

Gesuchstellerin: Biogas Altishofen GmbH, Eichbühlmatte 12, Altishofen.

Grundeigentümer: Meinrad Pfister, Eichbühlmatte 12, Altishofen.

Projekt/Grundstück: Neubau Biogasanlage, auf Grundstück Nr. 288, Wiggerhof, Altishofen.

Das Projekt ist ausgesteckt. Die Baugesuchsunterlagen und der Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) liegen während 30 Tagen, vom 11. April bis 10. Mai 2016, auf der Gemeindeganzlei Altishofen, Schloss, Altishofen, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat Altishofen schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Altishofen, 6. April 2016

Gemeinderat Altishofen

XI.

Gemeinde Nebikon: Umzonung Vorstatt

Im Sinn von § 61 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern werden die folgende Änderung des Zonenplanes der Gemeinde Nebikon sowie der dazugehörige Vorprüfungsbericht öffentlich aufgelegt: Umzonung einer Fläche von 10292 m² der Grundstücke Nrn. 151–155, 269 und 384 im Gebiet Vorstatt, Grundbuch Nebikon, von der dreigeschossigen Wohn- und Geschäftszone (WG3) in die viergeschossige Wohnzone (W4).

Die Planunterlagen sowie der Vorprüfungsbericht liegen während 30 Tagen, vom Montag, 11. April, bis Dienstag, 10. Mai 2016, auf der Gemeindekanzlei Nebikon, Kirchplatz 1, zur Einsicht öffentlich auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einsprachen zur Änderung des Zonenplanes sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Gemeinderat Nebikon einzureichen.

Nebikon, 5. April 2016

Gemeinderat Nebikon

XII.

Gemeinde Hasle: Baugesuch Vorderschwändi

Gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird folgende Planauflage durchgeführt:

Gesuchsteller: Josef Wermelinger-Stadelmann, Vorderschwändi 3, Hasle.

Ortsbezeichnung: Vorderschwändi.

Grundstück: Nr. 477.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. April bis 2. Mai 2016, auf der Gemeindekanzlei Hasle und im Büro des Regionalen Bauamtes, Gemeindehaus, Chilegass 1, Schüpfheim, zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Regionalen Bauamt, Gemeindehaus, Chilegass 1, Schüpfheim einzureichen.

Hasle, 4. April 2016

Gemeinderat Hasle

XIII.

Gemeinde Schüpfheim: Strassenprojekt Ausbau Biberenbrücke–Schnabel

Der Gemeinderat Schüpfheim führt gemäss § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft Schwändi Schüpfheim.

Strasse: Güterstrasse Biberenbrücke–Schnabel.

Bauvorhaben: Belagssanierung mit Strassenverbreiterung.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. April bis 2. Mai 2016, auf der Gemeindekanzlei Schüpfheim zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Schüpfheim einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Schüpfheim, 5. April 2016

Gemeinderat Schüpfheim

XIV.

Gemeinde Schüpfheim: Baugesuch Eggli 6

Gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird folgende Planaufgabe durchgeführt:

Gesuchsteller: Guido Schumacher, Eggli 6, Schüpfheim.

Ortsbezeichnung: Eggli 6.

Grundstück: Nr. 1371.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Bauvorhaben: Neubau Schweinemaststall, Projektänderung.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. April bis 2. Mai 2016, im Büro des Regionalen Bauamtes, Gemeindehaus, Chilegass 1, Schüpfheim, zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen, gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Schüpfheim einzureichen.

Schüpfheim, 6. April 2016

Gemeinderat Schüpfheim

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

- 1.
1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, Finanzdepartement, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Gegenstand des Auftrages:
 - a. Standort/Projekt: WE 035 HPZ Schüpfheim.
 - b. Ausführungsort: HPZ Sunnebüel, Chlosterbüel 9, Schüpfheim.
 - c. Art der Leistungen: BKP-Nr.
– *Erneuerung/Ersatz der Kommunikationsinfrastruktur* 230
(Verwaltung, Schulhaus, Personalhaus, zwei Wohnheime;
total zirka 500 UKV-Anschlüsse).
4. Ausführungstermine: Juli bis November 2016.
5. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - c. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kautio/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - e. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - f. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
6. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können via Simap, www.simap.ch, ab 11. bis 28. April 2016 heruntergeladen werden.
7. Einreichung der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind verschlossen und unter Verwendung der Adressetikette einzureichen an: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
 - b. Unternehmervarianten sind zulässig, müssen aber eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Teilofferten sind nicht zulässig. Eigene Formulare oder Ausdrucke sind nur für Varianten gestattet.
 - c. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Dienstag, 3. Mai 2016, 16.00 Uhr, beim Sekretariat der Dienststelle Immobilien, Büro 302, 3. Stock, Stadthofstrasse 4, Luzern, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Immobilien eintrifft, liegt beim Anbieter.
 - d. Offertöffnung: Mittwoch, 4. Mai 2016, 10.00 Uhr, Sitzungszimmer 301, 3. Stock, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 1. April 2016

Finanzdepartement des Kantons Luzern

II.

1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, Finanzdepartement, vertreten durch die Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Gegenstand des Auftrages:
 - a. Standort/Projekt: Kantonsschule Seetal, Baldegg.
 - b. Ausführungsort: Baldegg. BKP-Nr.
 - c. Art der Leistungen: *Leuchten und Lampen* 233
4. Ausführungstermine: Anfang Juli 2016 bis Ende August 2017 jeweils während der Schulferien.
5. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - c. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kautions/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - e. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - f. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
6. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können vom 11. bis 28. April 2016, unter Simap, www.simap.ch, heruntergeladen werden.
7. Einreichung der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind verschlossen und unter Verwendung der zusammen mit den Offertunterlagen abgegebenen Adressetiketten einzureichen an: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.
 - b. Unternehmervarianten und Teilofferten sind nicht zulässig.
 - c. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Dienstag, 3. Mai 2016, 16.00 Uhr, beim Sekretariat der Dienststelle Immobilien, Büro 302, 3. Stock, Stadthofstrasse 4, Luzern, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Immobilien eintrifft, liegt beim Anbieter.

- d. Offertöffnung: Mittwoch, 4. Mai 2016, 10.30 Uhr, Sitzungszimmer 301, 3. Stock, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 1. April 2016

Finanzdepartement des Kantons Luzern

III.

1. Auftraggeberinnen: *Einwohnergemeinde Hochdorf*, vertreten durch das Ressort Bauamt der Gemeinde Hochdorf, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf, und *WWZ Netze AG*, Chollerstrasse 24, 6301 Zug.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. a. Ort der Leistung: Ligschwilstrasse, Gemeinde Hochdorf, Abschnitt Urswilstrasse bis Zentrum Ligschwil.
b. Art der Beschaffung: *Baumeisterarbeiten Tiefbau, Bauhauptgewerbe*.
c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: *Belagssanierung inklusive Werkleitungs-erneuerungen*.
Hauptmengen:

– Abbruch Belag	3300 m ²
– Abbruch Randsteine	200 m
– Aushub Normal «fest»	2200 m ³
– Kiessand «lose»	2100 m ³
– Abschlüsse	900 m
– Belag	660 t
– Einlaufschächte	9 St.
– Kontrollschächte	7 St.
– Entwässerungsleitung	540 m
– Werkleitungen	230 m
– Leitungsumhüllungen	320 m ³

d. Teilangebote: sind nicht zugelassen.
e. Varianten: sind nicht zugelassen.
f. Begehung: findet keine statt.
g. Eignungskriterien:
 - mindestens drei Referenzobjekte des Anbieters in den letzten fünf Jahren,
 - Nachkompetenz der Schlüsselpersonen Bauführer und Polier,
 - Nachweis Ressourcen / Belegschaft / Sicherstellung Terminvorgaben.
- h. Vergabekriterien: sind in den Vorbedingungen der Ausschreibung definiert.

4. a. Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, 13. April, bis Freitag, 29. April 2016, bei der Firma Planquadrat AG, Ingenieure und Planer, Hauptstrasse 46, 6280 Hochdorf, während der Bürozeiten, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, abgeholt werden.
- b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen: Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt bis Freitag, 29. April 2016. Der Bestellung ist ein frankiertes Rückantwortkuvert C4 mit Faltpoden (Frankatur Fr. 6.–) beizulegen.
- c. Adresse für die Einreichung des Angebots: Planquadrat AG, Ingenieure und Planer, Hauptstrasse 46, 6280 Hochdorf.
Aufschrift: Sanierung Ligschwilstrasse, Submission Baumeisterarbeiten.
- d. Frist für die Einreichung des Angebots: Das Angebot muss bis spätestens Freitag, 13. Mai 2016, 16.00 Uhr, bei der Firma Planquadrat AG, Ingenieure und Planer, Hauptstrasse 46, 6280 Hochdorf, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Firma Planquadrat AG eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Angebot ist verschlossen mit Adresse des Absenders und beschriftet einzureichen.
- e. Sprache des Verfahrens / Angebots: Deutsch.
5. Öffnung der Angebote: nicht öffentlich.
6. Termine: Baubeginn voraussichtlich am 13. Juni 2016.
7. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Hochdorf, 1. April 2016

Einwohnergemeinde Hochdorf
WWZ Netze AG

IV.

1. Auftraggeberin: *Fernwärme Luzern AG*, Industriestrasse 6, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Art der Beschaffung: *Bauftrag für Fernwärmerohre (Rohrbauarbeiten)*.
4. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: Fernwärme Emmen Luzern, Ast Reussbühl; Lieferung und Montage von Fernwärmerohren (Kunststoffmantelrohre).
Hauptmengen:
 - zirka 1000 Trassemeter DN 200,
 - unbekannte Anzahl Hausanschlüsse DN 25 bis DN 65.
5. Ort der Leistung: Gemeinde Luzern.

6. Teilangebote/Varianten: Teilangebote sind nicht zulässig. Varianten müssen hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit dem Hauptangebot entsprechen.
7. Begehung: Es findet keine Begehung statt.
8. Besondere Bestimmungen: Es gelten die Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen.
9. Ausführungstermine: Baubeginn Ende Juni 2016, Bauende September 2017.
10. Eingabeadresse: Guido Huber, Projektleiter Erdgas/Wasser/Wärme, EWL Rohrnetz AG, Industriestrasse 6, 6002 Luzern, mit Aufschrift: «Fernwärme Emmen Luzern: Angebot Rohrbauarbeiten Ast Reussbühl». Beiliegenden Aufkleber verwenden. Angebote mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
11. Eingabefrist: Freitag, 29. April 2016, 16.00 Uhr (eingetroffen oder abgegeben). Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig bei der Fernwärme Luzern AG eintrifft, liegt beim Unternehmer.
12. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
13. Ort und Zeitpunkt der Offertöffnung: Die Offertöffnung findet am Montag, 2. Mai 2016, 10.00 Uhr, bei Fernwärme Luzern AG, Industriestrasse 6, Luzern, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen.
14. Eignungskriterien: Der Unternehmer muss mit Erfolg mindestens zwei vergleichbare Projekte in den letzten fünf Jahren ausgeführt haben. Als Referenzprojekte gelten Rohrbauarbeiten für erdverlegte Fernwärmeleitungen, welche bezüglich Leistungsart und -umfang mit den ausgeschriebenen Arbeiten vergleichbar sind.
15. Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen.
16. Verbindlichkeit des Angebots: drei Monate ab Eingabetermin.
17. Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei Triplex Energieplaner AG, Hauptstrasse 46a, 4450 Sissach, ab Montag, 11. April 2016, per E-Mail angefordert werden.
E-Mail andreas.theiler@tripler-energieplaner.ch.
18. Auskünfte während der Submission: Mündliche Auskünfte während der Offertphase werden keine erteilt. Anfragen sind per E-Mail bis Freitag, 22. April 2016, an folgende Adresse zu richten: E-Mail andreas.theiler@tripler-energieplaner.ch.
19. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 1. April 2016

Fernwärme Luzern AG

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, vertreten durch das Bildungs- und Kulturdepartement, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung: *Schuladministrationslösung für Mittel- und Berufsfachschulen*.
3. Art des Verfahrens: offenes Verfahren gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag.
4. Datum des Zuschlags: 11. März 2016.
5. Berücksichtigung Anbieterin: Base-Net Informatik AG, Wassergrabe 14, Sursee.
Preis des berücksichtigten Angebots: Investition einmalig: Fr. 822 400.–.
Kosten für Warten und Support für sieben Jahre: Fr. 273 000.–.

Luzern, 1. April 2016

Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern

Offene Stellen

I.

Bildungs- und Kulturdepartement

Die *Kantonsschule Seetal* mit Standort in Baldegg ist das innovative Bildungszentrum der Sekundarstufe II im Luzerner Seetal. Die Schule führt ein Langzeit- und ein Kurzzeitgymnasium sowie eine Fachmittelschule mit den Profilen Pädagogik und Musik. Zurzeit besuchen rund 480 Schülerinnen und Schüler unsere Schule, die von rund 55 Lehrpersonen unterrichtet werden. In der Verwaltung und im Hausdienst sind etwa 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Die Kantonsschule Seetal sucht per 1. September 2016 oder nach Vereinbarung eine/n *Mediothekar/in* (40–50%).

Aufgaben:

- Sie verantworten die Neuanschaffungen beziehungsweise das Angebot unserer Mediothek im Rahmen des vorgegebenen Budgets und in enger Zusammenarbeit mit unseren Lehrpersonen.
- Zu Ihren Hauptaufgaben gehören auch das selbständige Katalogisieren und Verwalten der Medien sowie das Betreuen der Ausleihe.

- Dabei beraten Sie unsere Schüler- und Lehrerschaft bestmöglich bei ihren Recherchetätigkeiten.
- Sie organisieren Schüleraushilfen, welche Sie personell administrieren (Stundenabrechnungen), und betreuen unsere Austauschschüler/innen.

Anforderungen:

- Wir setzen eine Ausbildung als Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation oder eine abgeschlossene SAB-Ausbildung voraus.
- Sie bringen bereits einige Jahre Erfahrung als Mediothekar/in mit und verfügen idealerweise über gute Englischkenntnisse.
- Bei Ihrer täglichen Arbeit können Sie sich auf Ihre sehr guten MS-Office Anwen-derkenntnisse (Word, Excel, Powerpoint) verlassen.
- Ihre Flexibilität, Ihre Zuverlässigkeit und Ihre Vertrauenswürdigkeit zeichnen Sie ebenso aus wie Ihre exakte Arbeitsweise und Ihr kommunikatives Geschick.
- Aufgrund Ihrer hohen Kundenorientierung entwickeln Sie rasch ein sicheres Gespür für die Interessen und Bedürfnisse Ihrer Kundschaft.

Arbeitsort: Baldegg.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Andrea Aepli, Leiterin Zentrale Dienste, Telefon 041 914 26 08, E-Mail andrea.aepli@edu.lu.ch, gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite www.ksseetal.lu.ch.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 313716 bis 29. April 2016 schriftlich an die *Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*, oder bewerben Sie sich online.

Weitere offene Stellen des Kantons finden Sie im Internet unter der Adresse www.stellen.lu.ch.

II.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Der *Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)* ist gemäss Sozialhilfegesetz im Kanton Luzern zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung von institutioneller Sozialhilfe sowie von Gesundheitsförderung und Prävention. Dem Zweckverband gehören alle Gemeinden sowie der Kanton an.

Der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung sucht per 15. August 2016 eine/n *Sachbearbeiter/in* (50%).

Aufgaben:

- Sie führen die Geschäftsstelle im administrativen Bereich und übernehmen das Sitzungsmanagement inklusive Protokollführung der Verbandsleitung.
- Sie unterstützen die Geschäftsführerin in organisatorischen Belangen sowie bei Verbandsentwicklungsgeschäften.
- Ihnen obliegt die Hauptverantwortung für die Rechnungsführung. Sie übernehmen das Kreditoren- und Debitorenmanagement.
- Sie planen im Rahmen der Vorgaben Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und setzen diese um.

Anforderungen:

- Sie haben eine kaufmännische Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen.
- Gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse setzen wir voraus.
- Sie bringen mehrjährige Berufserfahrung im Sozial- und /oder Gesundheitswesen mit und sind eine anpackende und flexible Persönlichkeit.
- Ihre Arbeitsweise zeichnet sich durch Selbständigkeit und Zuverlässigkeit aus.
- Das Beherrschen der üblichen MS-Palette setzen wir voraus.

Arbeitsort: Luzern.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Monika Dietiker, Geschäftsführerin, Telefon 041 228 66 26, E-Mail monika.dietiker@lu.ch, gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns auf unserer Webseite www.zisg.ch.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 501316 bis 30. April 2016 an die *Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*, oder bewerben Sie sich online.

Weitere offene Stellen des Kantons finden Sie im Internet unter der Adresse www.stellen.lu.ch.

III.*Gesundheits- und Sozialdepartement*

Die *Abteilung Sozialhilfe/Asyl- und Flüchtlingswesen* gehört zur Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG). Sie ist zuständig für die Koordination der Sozialhilfe im Kanton Luzern und die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sowie die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist. Zudem ist die IIZ-Koordinationsstelle der Abteilung angegliedert.

Die DISG ist im Weiteren für die Förderung der Chancengleichheit und Integration in den Bereichen Kind-Jugend-Familien, Gleichstellung von Frau und Mann sowie Migrantinnen und Migranten zuständig. Sie vollzieht das Gesetz über soziale Einrichtungen, bearbeitet Gesuche der Opferhilfe und führt die Fachstelle Kinderschutz sowie die Opferberatungsstelle.

Im Rahmen der Asylstrategie 2016 des Kantons Luzern erbringt die Abteilung Sozialhilfe / Asyl- und Flüchtlingswesen seit dem 1. Januar 2016 die Leistungen im Asylwesen selber. Per 1. Januar 2017 werden zudem die Leistungen des Sozialdienstes für Flüchtlinge an die Abteilung übertragen.

Für die Unterbringung der Asylsuchenden werden in den nächsten Monaten weitere Temporärunterkünfte eröffnet. Für die Betreuung der dort einquartierten Asylsuchenden sucht die Dienststelle Soziales und Gesellschaft deshalb *Mitarbeitende Nacht- und Wochenendaufsicht Temporärunterkünfte* (50–80%).

Aufgaben:

- Sie sind für die Sicherstellung des Dienstes in der Nacht und an Wochenenden/ Feiertagen in einer Temporärunterkunft für Asylsuchende verantwortlich und nehmen damit eine vielseitige Tätigkeit wahr.

- Sie sorgen für die Um- und Durchsetzung der Hausordnung, gewährleisten die Sicherheit in der Unterkunft, übernehmen die Krisenintervention und ergreifen die vorgesehenen Massnahmen gemäss Notfallordner in diversen Notsituationen.
- Eine weitere Kernaufgabe Ihrer Funktion ist das Fördern eines geordneten Zusammenlebens, wobei Sie Ansprechperson für die Bewohnerinnen und Bewohner sind, ihnen bei Bedarf Ihr offenes Ohr schenken und bei Konflikten zwischen den Bewohnern vermitteln und rechtzeitig deeskalieren.
- Zudem übernehmen Sie diverse administrative Tätigkeiten wie Tagebucheinträge, Telefondienst sowie Informationsaufnahme und -weitergabe gemäss Infokzept.

Anforderungen:

- Sie bringen neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung mehrjährige Berufserfahrung, Interesse an Migrations- und Asylthemen sowie interkulturelle Kompetenzen mit und haben den Nothelferkurs des SRK absolviert.
- Sie können einen einwandfreien Leumund vorweisen (unbelasteter Betreibungsregisterauszug und eintragungsfreier Strafregisterauszug).
- Als psychisch belastbare und konfliktfähige Persönlichkeit zeichnen Sie sich durch hohe Flexibilität und Durchsetzungsvermögen sowie einen selbständigen und mitdenkenden Arbeitsstil aus.
- Sie sind bereit, unregelmässige Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen.
- Sie verfügen sowohl mündlich als auch schriftlich über sehr gute Kommunikationsfähigkeiten in Deutsch sowie mündliche Kenntnisse in Englisch und Französisch.

Arbeitsort: ganzer Kanton.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Cornelia Favetto, Stv. Leiterin Temporärunterkünfte, Telefon 041 228 39 73, gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 501516 bis spätestens 22. April 2016 schriftlich an die *Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*, oder online an bewerben@lu.ch.

Weitere offene Stellen des Kantons finden Sie im Internet unter der Adresse www.stellen.lu.ch.

IV.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Interessieren Sie sich für juristische Fragestellungen rund um den Luzerner Arbeitsmarkt? Die *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)* im Gesundheits- und Sozialdepartement hat zwei Hauptziele: die Wettbewerbsfähigkeit der Luzerner Wirtschaft zu fördern und die hohe Qualität der Arbeitsplätze im Kanton Luzern zu sichern. Rund 220 Mitarbeitende befassen sich mit Fragen zum Arbeitsmarkt und zu den Arbeitsbedingungen. Die Stabsstelle Recht kümmert sich um einen rechtsgleichen Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und unterstützt sämtliche Abteilungen der Dienststelle in allen juristischen Fragestellungen.

Für diese Vollzeitstelle im Stab Recht suchen wir per 1. Juli 2016 oder nach Vereinbarung eine/n *juristische/n Mitarbeiter/in*.

Aufgaben:

- Nach einer gründlichen Einarbeitung verfassen Sie Verfügungen und Einspracheentscheide im Bereich der Arbeitslosenversicherung sowie Rechtsschriften an Gerichtsinstanzen.
- Das Bearbeiten von Rechtsfragen in allen Bereichen der Dienststelle gehört ebenfalls zu Ihrem Aufgabenbereich.
- Sie beraten interne und externe Kundinnen und Kunden in Fragen des Sozialversicherungsrechts und verwandten Rechtsgebieten.
- Sie wirken bei der Planung und Durchführung von internen Schulungen mit.

Anforderungen:

- Für diese verantwortungsvolle Aufgabe bringen Sie ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie vorzugsweise Erfahrung in der Rechtsanwendung mit. Kenntnisse im Sozialversicherungs- und Verwaltungsrecht sind von Vorteil.
- Als kommunikative, vernetzt denkende und belastbare Persönlichkeit besitzen Sie eine hohe Eigenmotivation und eine grosse Dienstleistungsbereitschaft.
- Eine ausgeprägte selbständige und effiziente Arbeitsweise zeichnet Sie aus. Sie verfügen zudem über ein stilsicheres Deutsch und drücken sich mündlich wie auch schriftlich präzise und gewandt aus.
- Ihre guten EDV-Anwenderkenntnisse erleichtern Ihnen den Einstieg in Ihr neues Aufgabengebiet.

Arbeitsort: Luzern.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Silvan Wechsler, Leiter Stab Recht, Telefon 041 228 46 74, E-Mail silvan.wechsler@lu.ch, gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns auf unserer Webseite www.wira.lu.ch.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 501416 bis 22. April 2016 schriftlich an die *Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*, oder bewerben Sie sich online.

Weitere offene Stellen des Kantons finden Sie im Internet unter der Adresse www.stellen.lu.ch.

V.

Gemeinde Root

Unsere Gemeindeverwaltung versteht sich als modernes Verwaltungsunternehmen, das seine Dienstleistungen wirtschaftlich und effizient erbringt. Wir setzen alles daran, die Einwohnerinnen und Einwohner als Kunden zu behandeln und sie zuverlässig und prompt zu bedienen.

Per 1. Juli 2016 oder nach Vereinbarung suchen wir eine/n *Sachbearbeiter/in Gemeindekanzlei* (90–100%).

Ihre Aufgaben:

- Führung des Arbeitsamtes und des Bürgerrechtswesens,
- Mitarbeit in der Einwohnerkontrolle und im Sozialwesen,
- Sekretariatsarbeiten für die Leitung der Kanzleidienste sowie die Geschäftsführung,
- Redaktion des Gemeindeinformationsblatts und Betreuung des Internetauftritts,
- Mitarbeit in der Lehrlingsausbildung.

Ihre Anforderungen:

- abgeschlossene Grundausbildung mit Berufserfahrung im Verwaltungsbereich,
- kommunikative, belastbare und zuverlässige Persönlichkeit,
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie angenehme Umgangsformen,
- selbständige Arbeitsweise sowie gute Informatikkenntnisse (MS Office, NEST).

Unser Angebot:

- interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team,
- sorgfältige Einarbeitung sowie zeitgemässe Arbeitsbedingungen,
- fortschrittliche Weiterbildungsmöglichkeiten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne André Wespi, Gemeindeschreiber, unter Telefon 041 455 56 05 oder E-Mail andre.wespi@gemeinde-root.ch.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis 18. April 2016 an die *Gemeinde Root, Personaldienst, Postfach 241, 6037 Root*.

VI.*Gemeinde Schötz*

Wir sind eine aufstrebende, lebhafte und aufgeschlossene Gemeinde im Oberen Wiggertal. Unsere 4200 Einwohner schätzen das umfassende Schulangebot, die zentrale Verkehrslage, optimale Einkaufsmöglichkeiten bis hin zu einem äusserst aktiven, ausgeprägten Vereinsleben. Wir stehen ein für eine offene Kommunikation und für neuzeitliche Anschauungen. Kurz und gut – eine Gemeinde zum Bleiben schön.

Haben Sie Freude am Umgang mit Menschen und finden sich mit Zahlen gut zu recht – dann wäre das etwas für Sie. Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung eine/n *Steuerfachfrau/Steuerfachmann* (60–100%) für unser Steueramt.

Ihr Aufgabenbereich:

- Hauptverantwortung für Steuerinkasso,
- Stellvertretende Leitung des Steueramtes,
- Steuerveranlagung der natürlichen Personen,
- Veranlagung der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen,
- administrative Arbeiten und Aufgaben im Steuerbereich,
- Betreuung unserer Kundschaft am Schalter und Telefon.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Lehre auf einer Gemeindeverwaltung, möglichst mit Praxis und Erfahrung im Steuerbereich,
- selbständige, kompetente und zuverlässige Persönlichkeit,
- Anwendungserfahrung mit der Steuersoftware NEST (LuTax),
- Sie sind offen für Neues, flexibel, initiativ und haben Freude am Umgang mit Menschen.

Wir bieten:

- selbständige und interessante Tätigkeit,
- zeitgemässe, moderne Infrastruktur,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- ein gutes Arbeitsklima in einem aufgestellten und motivierten jungen Team.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Finanzsekretär Matthias Ettlín, Telefon 041 984 01 17, E-Mail matthias.ettlin@schoetz.ch, steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens am 25. April 2016 an den *Gemeinderat Schötz, Dorfchärm 1, 6247 Schötz*.

Informationen zur Gemeinde finden Sie auch im Internet unter www.schoetz.ch.

VII.*Gerichte*

Das *Bezirksgericht Kriens* ist eines der vier Bezirksgerichte im Kanton Luzern und beurteilt erstinstanzlich Zivilstreitigkeiten und Straffälle. Zudem ist dem Bezirksgericht Kriens das kantonale Zwangsmassnahmengericht angegliedert. Dieses ordnet strafprozessuale Haft an und genehmigt ausländerrechtliche Haft, ist Beschwerdeinstanz in Verfahren betreffend häusliche Gewalt und Genehmigungsbehörde für Überwachungsmassnahmen usw.

Das Bezirksgericht Kriens sucht per 1. Juli 2016 oder nach Vereinbarung eine/n *Gerichtsschreiber/in Zwangsmassnahmengericht*.

Aufgaben:

- Sie bereiten Einvernahmen, Verhandlungen und Entscheide vor und verfassen selbständig Entscheidungsvorschläge.
- Sie leisten einen aktiven Beitrag bei den Urteilsberatungen, klären grundsätzliche und spezielle Rechtsfragen und erteilen Rechtsauskünfte im Zwangsmassnahmenrecht an Behörden und Private.
- Sie unterstützen Richterpersonen und übernehmen an Verhandlungen die Protokollführung.
- Die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten rundet Ihr Aufgabengebiet ab.
- Sie leisten Pikettdienst.

Anforderungen:

- Sie bringen ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie das Anwaltspatent mit.
- Sie sind bereit, Ihr Wissen stetig auf dem neusten Stand zu halten und zu erweitern.

Arbeitsort: Kriens.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Peter Meuli, Gerichtspräsident Bezirksgericht Kriens, Telefon 041 228 35 80, E-Mail peter.meuli@lu.ch, gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite www.gerichte.lu.ch.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 700416 bis 25. April 2016 schriftlich an die *Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*, oder bewerben Sie sich online.

Weitere offene Stellen des Kantons finden Sie im Internet unter der Adresse www.stellen.lu.ch.

VIII.*Gerichte*

Das *Arbeitsgericht Luzern* bearbeitet für das ganze Kantonsgebiet sämtliche zivilrechtlichen Fälle aus dem Arbeitsverhältnis. Die Gerichtsschreiber/innen erteilen zu bestimmten Zeiten zu allen in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft.

Das Arbeitsgericht sucht auf 1. August 2016 eine/n *Gerichtsschreiber/in* (90–100%).

Aufgaben:

- Sie motivieren Urteile und Entscheide.
- Sie entlasten die Richterpersonen, unter anderem beim Erarbeiten von Referaten.
- Sie führen Protokoll an Gerichtsverhandlungen.
- Sie erteilen Rechtsauskünfte im Arbeitsrecht sowie in angrenzenden Rechtsgebieten.

Anforderungen:

- Sie bringen ein abgeschlossenes juristisches Studium mit, das Anwaltspatent ist erforderlich.
- Sie haben ein besonderes Interesse am Arbeitsrecht und möchten sich in diesem Rechtsgebiet spezialisieren.
- Ihr sprachlicher Ausdruck ist gewandt und stilsicher.
- Sie verfügen über eine speditive und genaue Arbeitsweise.
- Sie schätzen es, sich aktiv in einem kleinen, kollegialen Team einzubringen.
- Sehr gute Kenntnisse von Microsoft Office und Microsoft Sharepoint sind von Vorteil.
- Pensum: 90 Prozent bis Ende 2016 und 100 Prozent ab 1. Januar 2017.

Arbeitsort: Luzern.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen lic. iur. Raphael Suter, Präsident des Arbeitsgerichts, Telefon 041 228 65 59, E-Mail raphael.suter@lu.ch, gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns auf unserer Webseite www.gerichte.lu.ch.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe der Kennziffer 700516 bis 26. April 2016 schriftlich an die *Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*, oder bewerben Sie sich online.

Weitere offene Stellen des Kantons finden Sie im Internet unter der Adresse www.stellen.lu.ch.

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht**Anwaltspatente**

Die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Luzern hat am 31. März 2016 das Anwaltspatent erteilt an:

- *MLaw Sandra Duss*, von Flühli, Brüggere 2, 6018 Buttisholz;
- *MLaw Nicole Gerber*, von Zürich (ZH) und Kriens, Schöneegg Höhe 8, 6206 Neuenkirch;
- *MLaw Corinne Gmür*, von Luzern, Zihlmattweg 42/1003, 6005 Luzern;
- *MLaw Olivia Victoria Haldemann*, von Eggwil (BE), Kapellgasse 9, 6004 Luzern;
- *MLaw Boris Gilles Inderbitzin*, von Schwyz (SZ) und Luzern, Schützenweidstrasse 22, 6023 Rothenburg;
- *MLaw Deborah Käslin*, von Beckenried (NW), Rotzbergstrasse 16, 6362 Stansstad;
- *MLaw Marnie Kiener*, von Hochdorf, Bleicherstrasse 23, 6003 Luzern;
- *MLaw Livia Küttel*, von Weggis, Hügelweg 5, 6005 Luzern;
- *MLaw Sara Lustenberger*, von Ebikon, Gasometerstrasse 35, 8005 Zürich;
- *MLaw Sabrina Meier*, von Rechthalten (FR) und St. Ursen (FR), Bergstrasse 7a, 6004 Luzern;
- *MLaw Stefanie Pfoster*, von Kriens, Lauerzring 33, 6010 Kriens;
- *MLaw Narciso Pires Susano*, von Portugal, Seefeldstrasse 12, 6006 Luzern;
- *MLaw Alexander Lucien Rey*, von Rain, Neustadtstrasse 25, 6003 Luzern;
- *MLaw Matthias Raphael Schönbächler*, von Luzern, Kanonenstrasse 4, 6003 Luzern;
- *MLaw Andreas Serrago*, von Gelterkinden (BL), Dammstrasse 15, 6003 Luzern;
- *MLaw Livio Sperl*, von Genf (GE), Houelbachstrasse 33, 6010 Kriens;
- *MLaw Medina Velic*, von Neuenkirch, St. Karlstrasse 13a, 6004 Luzern;
- *MLaw Valentina Zihlmann*, von Kriens, Habermattweg 37, 6010 Kriens.

Luzern, 4. April 2016

Anwaltsprüfungskommission

Neu im Anwaltsregister

MLaw Magdalena Hofstetter, Rechtsanwältin, Fellmann Tschümperlin Lötscher AG, Gerliswilstrasse 4, 6021 Emmenbrücke.

Luzern, 5. April 2016

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Aufforderung zur Stellungnahme

Adem Aygün, geboren am 26. Juni 1975, türkischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen Schützenmattstrasse 19, 6020 Emmenbrücke, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu dem von der BRUN Verwaltungen AG, Schützenmattstrasse 36, 6020 Emmenbrücke, am 14. März 2016 eingereichten Ausweisungsbegehren bis 18. April 2016 eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab 21. April 2016 zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 6. April 2016

Bezirksgericht Hochdorf

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilungen

I.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 29. März 2016 bestehen in der Organisation der *Panamfilm GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Panamfilm GmbH wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Montag, 25. April 2016, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab 29. April 2016 zuhanden der Panamfilm GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 30. März 2016

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Weingand

II.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 29. März 2016 bestehen in der Organisation der *WEBREG.CH GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *WEBREG.CH GmbH* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Montag, 25. April 2016, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab 29. April 2016 zuhanden der *WEBREG.CH GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 30. März 2016

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Weingand

III.

(Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisteramtes des Kantons Luzern vom 29. März 2016 bestehen in der Organisation der *Sonnemarkt GmbH*, mit Sitz in Emmen, Bahnhofstrasse 13, 6020 Emmenbrücke, Mängel im Sinn von Artikel 819 OR i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregisteramt ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Sonnemarkt GmbH* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisteramtes Luzern bis Mittwoch, 20. April 2016, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregisteramt) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisteramtes angenommen. Der Entscheid liegt ab Mittwoch, 27. April 2016, zuhanden der *Sonnemarkt GmbH*, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 30. März 2016

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Ziswiler-Wicki

IV.

Axel Jäggi, geboren am 18. Januar 1962, deutscher Staatsangehöriger, Feldmatt 2, 6030 Ebikon, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird aufgefordert, zu dem von der Intrum Justitia Brugg AG, Badstrasse 50, Postfach, 5201 Brugg (AG), am 18. Februar 2016 eingereichten Rechtsöffnungsgesuch bis 20. April 2016 eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab 29. April 2016 zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 31. März 2016

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Wilhelm Amhof*, geboren am 6. Januar 1951, von Auw, wohnhaft gewesen in 6005 Luzern, Voltastrasse 14, gestorben am 21. Februar 2016, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 19. April 2016, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 30. März 2016

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *André Colombi*, geboren am 17. August 1964, von Bellinzona (TI), wohnhaft gewesen in 6010 Kriens, Oberhusweg 5, gestorben am 7. März 2016, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Freitag, 22. April 2016, an das Bezirksgericht Kriens (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 1. April 2016

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Bernhard Graf*, geboren am 29. Dezember 1958, von Schwyz, wohnhaft gewesen in 6032 Emmen, Allmendli 4, gestorben am 11. Januar 2016, sind zu wenige Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger bis am Mittwoch, 20. April 2016, an das Bezirksgericht Hochdorf (PC 60-2879-4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 30. März 2016

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Mengolian

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 521, 754, 778 und 1237, alle Grundbuch Nottwil, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.– bestraft werden.

Willisau, 6. April 2016

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

II.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf Grundstück Nr. 1146, Grundbuch Nottwil, die Fuss- und Spazierwege sowie die Sportanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.– bestraft werden.

Willisau, 6. April 2016

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 2: Jost

Gläubigeraufruf

(Art. 856 ZGB)

Seit mehr als zehn Jahren werden nicht mehr verzinst, weil die Gläubiger unbekannt sind:

- Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 3800.–, Register-Nr. PUEB/013577, angegangen am 7. Juli 1866, im 1. Rang (zuvor im 3. Rang);
 - Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 2000.–, Register-Nr. PUEB/013579, angegangen am 2. Juni 1923, im 2. Rang (zuvor im 5. Rang);
 - Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 2000.–, Register-Nr. PUEB/013580, angegangen am 3. Juni 1923, im 3. Rang (zuvor im 6. Rang),
- alle lastend auf dem Grundstück Nr. 28, Grundbuch Rothenburg.

Allfällige Inhaber dieser Inhaberschuldbriefe werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Hochdorf, 31. März 2016

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Mengolian

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnungen und Schuldenerufe

(Art. 231 und 232 SchKG, Art. 73a, 123 und 129 VZG)

Die Gläubiger der Schuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Schuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.), im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte, unter Einlegung allfälliger Beweismittel im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten

Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Pfandrechten usw. bezieht sich nicht nur auf die zur Verwertung gelangenden Anteile, sondern auch auf derartige Rechte am Grundstück selbst (Art. 73a Abs. 2 VZG).

Wer Sachen eines Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Schuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist beim Konkursamt einzureichen.

I.

Schuldner/in: *Koller Walter*, ausgeschlagene Erbschaft, von Luzern und Grossdietwil, geboren am 29.10.1942, gestorben am 18.11.2015, wohnhaft gewesen Kellerstrasse 28b, 6005 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 11.01.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 9. April 2016

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldner/in: *Meier Marcel*, ausgeschlagene Erbschaft, von Tägerig, geboren am 01.11.1972, gestorben am 04.12.2015, wohnhaft gewesen Schachenstrasse 36, 6010 Kriens

Datum der Konkurseröffnung: 25.02.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 10 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Gläubiger, welche ihre Forderung aufgrund des Rechnungsrufs vom 31.12.2015 im Luzerner Kantonsblatt eingereicht haben, sind nicht zu einer erneuten Eingabe verpflichtet.

Kriens, 9. April 2016

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

III.

Schuldner/in: *Deck Patrick*, von Sumiswald (BE), geboren am 15.11.1969, Kreuzstrasse 57, 5735 Pfeffikon

Datum der Konkurseröffnung: 04.04.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 20. April 2016 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

IV.

Schuldnerin: *Novum Küchen AG*, Kantonsstrasse 20, 6207 Nottwil, CHE-114.274.633

Datum der Konkurseröffnung: 04.04.2016

Konkursverfahren: summarisch

Bemerkungen: Der Konkurs wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis zum 20. April 2016 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Sursee

6018 Buttisholz

Vorläufige Konkurspublikation

Schuldnerin: *ONTOPx LED Handels GmbH*, Huobstrasse 5, 6045 Meggen

Datum des Auflösungsentscheids: 26.01.2016

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kriens, 9. April 2016

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

Kollokationspläne und Inventare

I.

Schuldnerin: *InterVC AG*, Alpenquai 36, 6005 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Luzern, 9. April 2016

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

II.

Schuldner/in: *Szarka David*, ausgeschlagene Erbschaft, von Brig/Glis, geboren am 21.10.1962, Dammstrasse 13, 6003 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB massgebend.

Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma David Szarka Werkstatt für Beleuchtung, Sentimattstrasse 10, 6003 Luzern.

Luzern, 9. April 2016

Konkursamt Luzern

6004 Luzern

III.

Schuldner/in: *Ahmed-Nussbaum Brigitte*, von Mirchel (BE), geboren am 31.08.1964, Finkenstrasse 10, 6010 Kriens

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Kriens in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Kriens innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB.

Kriens, 9. April 2016

Konkursamt Kriens

6011 Kriens

IV.

Schuldner/in: *Brügger-Berger Silvia*, ausgeschlagene Erbschaft, von Biglen, geboren am 03.06.1941, gestorben am 09.12.2015, wohnhaft gewesen Kirchfeldstrasse 27, 6032 Emmen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 9. April 2016

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

V.

Schuldnerin: *Lara Baumann-De Turris*, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Modeagentur Lara Baumann, Thurgauerstrasse 117, 8152 Glattpark Opfikon, Spillgässli 39, 6205 Eich, CHE-114.447.218

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Als Bestandteil des Kollokationsplanes liegen gleichzeitig die Lastenverzeichnisse folgender Grundstücke

- Grundstück Nr. 4452, Grundbuch Eich, Stockwerkeigentum, $\frac{300}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 836, Sonderrecht an Gewerberäumen und Büros im Unter- und Erdgeschoss im Gebäude Nr. 452, lt. Begründungserklärung und Aufteilungsplänen, Katasterschätzung Fr. 529'100.00,
- Grundstück Nr. 4453, Stockwerkeigentum, $\frac{700}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 836, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erd- und Obergeschoss im Gebäude Nr. 452, lt. Begründungserklärung und Aufteilungsplänen, Katasterschätzung Fr. 1'131'900.00; konkursamtliche Schätzung Grdst. Nr. 4452 und Grdst. Nr. 4453, Grundbuch Eich, Fr. 2'150'000.00,
- Grundstück Nr. 4273, Grundbuch Glattbrugg, $\frac{119}{10000}$ Miteigentum am GBBl. 4230 mit Sonderrecht am Showroom 181 im 1. OG des TMC Nr. 2, lt. Begründungserklärung und Aufteilungsplänen, konkursamtliche Schätzung pendent, sowie das Inventar und die übrigen Konkursakten den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und der Lastenverzeichnisse sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, Abteilung 1, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan, die Lastenverzeichnisse und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Bei einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig.

Buttisholz, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Sursee
6018 Buttisholz

VI.

Schuldnerin: *Bildflug GmbH*, Sagenmatt, 6122 Menznau

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar und die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, Obertor, 6130 Willisau, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Abteilungspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB.

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

VII.

Schuldner/in: *Kiss-Indlekofer Anna Martha*, ausgeschlagene Erbschaft, von Rüeggisberg (BE), geboren am 06.12.1936, gestorben am 27.11.2015, wohnhaft gewesen Renzligenstrasse 7A, 6260 Reiden

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar und die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, Obertor, 6130 Willisau, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Abteilungspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB.

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

VIII.

Schuldner/in: *Meier Hans Ulrich*, ausgeschlagene Erbschaft, von Reiden (LU), geboren am 06.03.1960, gestorben am 25.10.2015, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 21, 6260 Reidermoos

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar und die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, Obertor, 6130 Willisau, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Abteilungspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB.

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

IX.

Schuldner/in: *Steinmann Armin*, ausgeschlagene Erbschaft, von Fischbach (LU) und Schötz (LU), geboren am 27.11.1952, gestorben am 30.07.2015, wohnhaft gewesen Mauritiusheim / Biffig 1, 6247 Schötz

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation

Bemerkungen: Der Kollokationsplan, das Inventar und die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, Obertor, 6130 Willisau, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Abteilungspräsidentin I des Bezirksgerichtes Willisau, 6130 Willisau, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB.

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

Einstellung des Konkursverfahrens

Schuldnerin: *Gorkaj Bau GmbH*, Wolhuserstrasse 18a, 6122 Menznau

Datum der Konkursöffnung: 22.01.2016

Datum der Einstellung: 01.04.2016

Frist für Kostenvorschuss: 18.04.2016

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

Schluss der Konkursverfahren

I.

Schuldner/in: *Stadelmann Markus*, ausgeschlagene Erbschaft, von Emmen und Escholzmatt-Marbach, geboren am 24.04.1965, gestorben am 17.07.2015, wohnhaft gewesen Rothenburgstrasse 40, 6020 Emmenbrücke

Datum des Schlusses: 01.04.2016

Kriens, 9. April 2016

Konkursamt Hochdorf

6011 Kriens

II.

Schuldner/in: *Eberli Heinrich*, von Hochdorf (LU), geboren am 03.11.1953, Alte Schulhausstrasse 2, 6260 Reiden

Datum des Schlusses: 30.03.2016

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West

Amtsstelle Willisau

6130 Willisau

III.

Schuldner/in: *Meier Sandro*, von Willisau (LU), geboren am 16.09.1977, Waldgüetli, 6106 Werthenstein

Datum des Schlusses: 01.04.2016

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

IV.

Schuldner/in: *Mitrovic Slavko*, ausgeschlagene Erbschaft, Staatsbürgerschaft Kroatien, geboren am 12.04.1959, gestorben am 12.10.2013, wohnhaft gewesen Kleiney, 6106 Werthenstein

Datum des Schlusses: 30.03.2016

Willisau, 9. April 2016

Konkursamt Luzern West
Amtsstelle Willisau
6130 Willisau

Zahlungsbefehle

I.

Schuldnerin: *Bellevuetravel AG*, Zinggendorstrasse 5, 6006 Luzern, CHE-174.718.616

Zahlungsbefehl: Nr. 21603180 vom 19.02.2016

Art der Schuldbetreibungen: ordentliches Verfahren

Gläubigerin: Sammelstiftung Vita, c/o Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich

Forderungen: Fr. 44'324.50 nebst Zins zu 5,00% seit 09.02.2016, Fr. 2'008.50, Fr. 300.00, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten

Forderungsgrund: Sammelstiftung Vita Anschlussvertrag: Nr. 95'002'975 BVG Prämienausstand per 30.11.2015 / Zins bis 08.02.2016 / Betreibungskosten

Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).

Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Bemerkungen: Dem Schuldner werden die ordentlichen Fristen jeweils um 10 Tage verlängert gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27.

Luzern, 9. April 2016

Stadt Luzern, Betreibungsamt
6002 Luzern

II.

Schuldner/Schuldnerin: *Mc Kay Jasmine*, geboren am 07.09.1979, unbekanntes Aufenthaltsort, früher Chorb 3, 6125 Menzberg

Zahlungsbefehl: Nr. 16121 vom 10.03.2016

Art der Schuldbetreibungen: ordentliches Verfahren

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen, Hauptsitz, Brislacherstrasse 2, 4242 Laufen

Forderungen: Fr. 832.25, Fr. 100.00, Fr. 14.00, Fr. 50.00, zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: KVG-Kostenbeteiligungen vom 16.01.2015 und vom 28.08.2015

Fr. 832.25, Mahnspesen Fr. 100.00, bisherige Betreibungskosten Fr. 14.00, Umtriebskosten Fr. 50.00

Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).

Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Menznau, 9. April 2016

Betreibungsamt Menznau
6122 Menznau

Pfändungsankündigungen und -urkunden

I.

Schuldner/Schuldnerin: *Kramer Volker*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 09.09.1963, Dorfstrasse 43, 6211 Buchs, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort
Schuldbetreibung: Nr. 2150785 vom 16.09.2015
Gläubigerin: Concordia, Bundesplatz 15, 6002 Luzern
Forderungen: Fr. 2'555.75 nebst Zins zu 5,00% seit 14.04.2015, Fr. 160.00, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten

Hinweis: Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Bemerkungen: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehend aufgeführten Betreibung am Montag, 9. Mai 2016, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Dagmersellen, Baselstrasse 44, 6252 Dagmersellen, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht:

Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Dagmersellen vollzogen. Gepfändet wird das bereits beim Betreibungsamt befindliche Lohn Guthaben des Schuldners im Umfang der Forderungssumme zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort des Schuldners.

Rechtsmittelbelehrung: Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau) einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Dagmersellen, 9. April 2016

Betreibungsamt Dagmersellen
6252 Dagmersellen

II.

Schuldner/Schuldnerin: *Kramer Volker*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 09.09.1963, Dorfstrasse 43, 6211 Buchs, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schuldbetreibung: Nr. 2150939 vom 26.10.2015

Gläubigerin: Garage Burkhardt AG, Münsterstrasse 7, 6210 Sursee

Forderungen: Fr. 1'000.00 nebst Zins zu 5,00% seit 29.10.2014, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten

Hinweis: Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Bemerkungen: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehend aufgeführten Betreibung am Montag, 9. Mai 2016, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Dagmersellen, Baselstrasse 44, 6252 Dagmersellen, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Dagmersellen vollzogen. Gepfändet wird das bereits beim Betreibungsamt befindliche Lohnguthaben des Schuldners im Umfang der Forderungssumme zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners.

Rechtsmittelbelehrung: Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau) einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Dagmersellen, 9. April 2016

Betreibungsamt Dagmersellen
6252 Dagmersellen

III.

Schuldner/Schuldnerin: *Kramer Volker*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 09.09.1963, Dorfstrasse 43, 6211 Buchs, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schuldbetreibung: Nr. 2160056 vom 18.01.2016

Gläubiger: Staat Luzern

Vertreterin: Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee, Centralstrasse 35, 6210 Sursee

Forderungen: Fr. 2'880.00 nebst Zins zu 5,00% seit 14.01.2016, Fr. 85.60, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten

Hinweis: Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Bemerkungen: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehend aufgeführten Betreibung am Montag, 9. Mai 2016, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Dagmersellen, Baselstrasse 44, 6252 Dagmersellen, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Dagmersellen vollzogen. Gepfändet wird das bereits beim Betreibungsamt befindliche Lohnguthaben des Schuldners im Umfang der Forderungssumme zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort des Schuldners.

Rechtsmittelbelehrung: Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau) einzureichen und hätte ein Begehren sowie eine Begründung zu enthalten.

Dagmersellen, 9. April 2016

Betreibungsamt Dagmersellen
6252 Dagmersellen

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

Schuldner/Schuldnerin: *Widmer Heinz*, von Mosnang, geboren am 01.08.1955, Pintenmatte 33/2, 6022 Grosswangen; *Widmer-Cosimi Ursula*, von Mosnang, geboren am 13.03.1958, Pintenmatte 33/2, 6022 Grosswangen

PLZ/Ort der Steigerung: 6210 Sursee

Datum der Steigerung: 08.06.2016

Zeit: 14.00 Uhr

Lokal: Stadtverwaltung Sursee, 2. OG, Besprechungsraum Habsburg, Centralstrasse 9
Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen auf: vom 09.05. bis 18.05.2016

Ort der Auflage: Betreibungsamt Region Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee

Eingabefrist: 28.04.2016

Steigerungsobjekte:

- Grundbuch Grosswangen Nr. 4038, Stockwerkeigentum: $\frac{5}{1000}$ Miteigentum an GB 1439 mit Sonderrecht an der Garten-Maisonette-Wohnung Nr. 3.2 im Erd- und 1. Obergeschoss im Gebäude Nr. 517 laut Begründungserklärung und Aufteilungsplänen, betreibungsamtliche Schätzung Fr. 330'000.00;
- Grundbuch Grosswangen Nr. 4140, Autoeinstellhalle Nr. 491:
 - jeweilige Eigentümer von GB-Nr. 4113 bis 4150,
 - $\frac{1}{40}$ Miteigentum an GB 1490.Benützungsrecht an Autoeinstellplatz Nr. 28; Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten laut Grundbuchauszug, betreibungsamtliche Schätzung Abstellplatz Fr. 20'000.00;
- Stammgrundstück: Grundbuch Grosswangen Nr. 1439, E-Grid CH843550846421, 20,55 Aren, Plan 17, Kulturart Hofraum, Strasse, Ortsbezeichnung Pinte, Wohnhaus Nr. 516 (Pintenmatte), Wohnhaus Nr. 517 (Pintenmatte), Tiefgarage Nr. 1490, betreibungsamtliche Schätzung Gesamtliegenschaft Fr. 8'500'000.00.

Bemerkungen: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$.

Sursee, 9. April 2016

Betreibungsamt Sursee
6210 Sursee

Ausserkantonale Behörden

Konkurseröffnung und Schuldenruf

Schuldner/in: *Zangger (-Negro) Luana*, kaufmännische Angestellte, von Uster (ZH), geboren am 11.01.1973, Obermättliweg 13, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 18.01.2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 07.05.2016

Bemerkungen: Inhaberin der Einzelfirma «CasaLuana Zangger», Rufenen 495, 6086 Hasliberg Reuti, gelöscht per 09.12.2015.

Interlaken, 9. April 2016

Konkursamt Oberland

Dienststelle Oberland

3800 Interlaken

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss
Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate
Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, Telefax 041 429 58 71, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, Fax 041 370 80 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden oder faxen an:
NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 72, Telefax 041 429 58 71

Damit Ihre Motoren  laufen

Elektromotoren

Instandhaltung / Reparaturen / Verkauf

Steuerungskästen

Herstellung / Verdrahtung

Gebrüder Meier AG

Emmenweid Tel. 041 209 60 60
6021 Emmenbrücke Fax 041 209 60 63


gebrüder meier ag
Elektromotoren & Anlagen

Kanalreinigung/Strassenunterhalt

PETER

6206 Neuenkirch Tel. 041 467 13 64
Fax 041 467 33 64
Filiale Hochdorf Tel. 041 910 63 64
Fax 041 467 33 64

Saugreinigung

– Strassenschächte – Ölabscheider
– Baugruben – Pumpensümpfe

Kanalreinigung

Spülreinigung jeder Dimension.
Fräsen von Kalk- und Baurückständen
in Kanalisationen, Sickerleitungen.

Kanalfernsehen

Kleinreinigungsgerät

für Lavabo-, WC- und Küchenabläufe.

Strassenreinigung

Mechanische Reinigung mit Kehr-
maschine, Schwemmreinigung.



WASCHAUTOMATEN WÄSCHETROCKNER
GESCHIRRSPÜLER GLASKERAMIK -
KOCHELFER KÜHL- UND GEFRIERGERÄTE

Lieferung und Montage durch unseren Kundendienst.
Service und Verkauf aller Geräte/Marken zu Tiefstpreisen

SÜESS

Kastanienbaumstr. 74, 6048 Horw, Tel. 041 348 08 40

wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Nebst dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstr. 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing

Sicherheit und Beständigkeit **BITZI** für Ihr Unternehmen.

TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

Ihr **Fenster-Spezialist** in der Region:

**WOSTRAG
METALLBAU
HORW**



Allmendstrasse 22
6048 Horw
Telefon 041 340 51 31
Fax 041 340 63 53
m.wobmann@wostrag.ch
www.wostrag.ch

- Kunststoff-Fenster
- Leichtmetall/PVC-Fenster und -Türen
- Leichtmetall-Fenster und -Türen
- Spezialfirma für Profilitverglasungen